



---

---

## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

56. Sitzung (öffentlich)

11. Juli 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:57 Uhr

Vorsitz: Ursula Monheim (CDU) (Stellv. Vorsitzende)

Stenografen: Detlef Peitz, Ulrike Peitz, Simona Roeßgen (Federführung)

### **Öffentliche Anhörung**

„Gesetzesänderungen zur Gleichstellung behinderter Menschen  
in Nordrhein-Westfalen“

<b>Institution</b>	<b>Redner/-in</b>	<b>Zuschrift</b>	<b>Seite</b>
Landesbehindertenrat	Geesken Wörmann	13/3066	2
Landesverband Nordrhein-Westfalen für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., Düsseldorf:	Wolfgang Wessels	13/3049	5
MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V., Dortmund	Esther Schmidt	13/3059	6, 25
Landesverband der Gehörlosen NRW e. V., Essen	Michael Stengel	13/3015	8
Blindenverbände, Dortmund	Klaus Hahn	13/3038 13/3118	9
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V. (LAG SB NRW), Münster	Hans-Joachim Wöbbeking	schließt sich Ausführungen des LBR an	12

<b>Institution</b>	<b>Redner/-in</b>	<b>Zuschrift</b>	<b>Seite</b>
Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband NRW, Düsseldorf	Daniel Kreutz	13/2978 13/3048	13
Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nicht behinderter Studierender der Universität Dortmund, Dortmund	Birgit Rothenberg	13/3058	15
Forschungsinstitut Technologie-Behindertenhilfe (FTB), Wetter/Ruhr	Prof. Dr. Christian Bühler	13/3052	16
Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft, Viersen	Angelika Oidtmann	13/3010	18
Netzwerkbüro - organisierte und nicht organisierte Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW, Münster, und Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen	Gertrud Servos	13/3095	18
Pro Familia, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal	Robert Groell	13/3037	22
Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V., Dortmund	Bernd Kochanek	13/3098	23
Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln	Dr. Manfred Wienand	13/3094	26
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Wuppertal	Dr. Jörg Steinhausen	13/3065	29
Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen und Hauptschwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden, Geilenkirchen	Manfred Schröder	-	31
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	Hans-Ulrich Ruf	13/3069	33
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., Köln	Hartmut Reinberg-Schüller	13/3067	35

<b>Weitere Zuschriften</b>	
Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen in NRW e. V., Essen	13/3022
Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten NRW e. V., Münster	13/3009
Lebenshilfe für geistig Behinderte, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	13/3064
Sozialverband VdK, Landesverband NRW, Düsseldorf	13/3090
BDH - Bundesverband für Rehabilitation, Bonn	13/3020
Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband NRW e. V., Wuppertal	13/3053
Fachverband für Behindertenpädagogik, Landesverband NRW, Brühl	13/3050
Verband Bildung und Erziehung, Landesgeschäftsstelle NRW, Dortmund	13/3078
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster	13/3051
Evangelische Kirchen im Rheinland, Düsseldorf	13/3084
Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	13/3075
Ingenieurkammer-Bau NRW, Essen	13/3074
Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs NRW e. V., Dortmund	13/3063
Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk NRW, Düsseldorf	13/3070
Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Köln	schließt sich der Stellungnahme 13/3066 an
Deutsche Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung DCCV, Leverkusen	13/3083
Edgar Brandhoff	13/2841
Landesverband von Eltern-, Angehörigen und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Nordrhein-Westfalen (LVEB)	13/3100
Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e. V. (VKSB)	13/3101 13/3106
Landesverband der Schwerhörigen und Ertaubten Nordrhein-Westfalen e. V.,	Information 13/759

\*\*\*\*\*



## Aus der Diskussion

**Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim:** Guten Morgen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Da Herr Bodo Champignon, der Vorsitzende dieses Ausschusses, heute verhindert ist, eröffne ich die 56. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Neben den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung begrüße ich die Zuschauerinnen und Zuschauer, ebenso die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien zur heutigen öffentlichen Anhörung.

Sie haben mit der Einladung E 13/1343 die Tagesordnung für die heutige öffentliche Anhörung erhalten. Das Thema lautet:

„Gesetzesänderungen zur Gleichstellung behinderter Menschen  
in Nordrhein-Westfalen“.

Der heutigen Anhörung liegen zwei Gesetzentwürfe zugrunde. Dies ist zum einen der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU mit dem Titel „Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes“, Drucksache 13/2281, der im Vorgriff auf den zu erwartenden Gesetzentwurf der Landesregierung nur einen kleinen Teilaspekt regeln wollte. Er wurde im federführenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ruhend gestellt.

Zum anderen liegt der heutigen Diskussion der umfassendere Gesetzentwurf der Landesregierung mit dem Titel „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“, Drucksache 13/3855, zugrunde, der durch das Plenum am 15. Mai 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge geleitet wurde. Wegen seiner Bedeutung wurde er zur Mitberatung ohne Ausnahme an alle anderen Fachausschüsse dieses Hauses überwiesen.

Mit der Vorlage 13/2182 vom 5. Juni 2003 hat der Vorsitzende dieses Ausschusses, Herr Champignon, die Vorsitzenden aller Fachausschüsse über die heutige Anhörung unterrichtet und zur Beteiligung aufgerufen. Die anderen Fachausschüsse des Landtages sind an dieser Anhörung nachrichtlich beteiligt und haben sich bereits jeweils fraktionsintern an der Erstellung des umfangreichen Fragenkatalogs und der Liste der einzuladenden Expertinnen und Experten, Institutionen und Verbände beteiligt.

Einen ganz herzlichen Gruß richte ich an die Vertreterinnen und Vertreter der Institutionen und Verbände, die sonstigen Expertinnen und Experten und an alle, die uns bereits im Vorfeld schriftliche Stellungnahmen haben zukommen lassen. Ich danke Ihnen sehr, dass Sie uns in der heutigen Anhörung mit Statements zu Ihren schriftlichen Stellungnahmen zur Verfügung stehen oder bereit sind, Fragen zu beantworten. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass wir die Zuschriften vervielfältigt haben und sie hier wie immer für Sie, das Fachpublikum, bereitstellen.

Wegen der Bedeutung der heutigen Anhörung für behinderte und chronisch kranke Menschen in Nordrhein-Westfalen werden uns in dieser Veranstaltung eine Gebärden-

sprachdolmetscherin und ein Gebärdensprachdolmetscher sowie eine Schriftdolmetscherin, die Ihnen die Neuerung des Schriftdolmetschens in Realzeit vorführt, zur Verfügung stehen. Als Gebärdendolmetscher begrüße ich sehr herzlich Frau Kira Knühmann-Stengel und Herrn Klaus Meinhold sowie als Schriftdolmetscherin Frau Heidrun Seyring.

(Beifall)

Während wir bereits bei einer anderen Anhörung auf die Tätigkeit von Gebärdensprachdolmetschern zurückgreifen konnten, ist dies der erste Einsatz einer Schriftdolmetscherin in diesem Hause. Der Präsident des Landtages hat diesen Einsatz ausdrücklich begrüßt und genehmigt.

Neben Ihren vervielfältigten Zuschriften liegt ein Tableau bereit, das die Zuordnung der verschiedenen Zuschriften ermöglicht. Gleichzeitig ist ihm die Reihenfolge für die Abgabe der Statements bzw. den Aufruf möglicher Fragen zu entnehmen. Die Fraktionen im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge haben sich im Vorfeld ausdrücklich für eine vom üblichen Verfahren abweichende Reihenfolge ausgesprochen, um der besonderen Bedeutung dieser Anhörung für Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Insofern darf ich alle hier anwesenden Expertinnen und Experten, die bei anderen Anhörungen dieses Ausschusses früher zu Wort gekommen sind, herzlich um Verständnis für diese Änderung bitten.

Wir können nun mit der Anhörung beginnen. Für den Landesbehindertenrat darf ich Frau Geesken Wörmann um ihre Stellungnahme bitten.

**Geesken Wörmann (Landesbehindertenrat):** Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit einem Jahr gibt es auf Bundesebene ein Gleichstellungsgesetz und inzwischen in fünf Bundesländern entsprechende Landesgesetze. Nach längerer Vorbereitungszeit diskutieren wir nun auch den Entwurf eines nordrhein-westfälischen Gleichstellungsgesetzes.

Der Zeitpunkt sei nicht günstig, meinen manche skeptisch, weil die öffentlichen Kassen leer seien. Wir dagegen sind der Meinung, das möge Menschen mit Behinderungen nicht zum Nachteil werden, schließlich haben wir nun wirklich lange genug auf ein Gleichstellungsgesetz gewartet. Im Übrigen denke ich - dafür gibt es Beispiele -, dass das, was politisch gewollt ist, auch tatsächlich umgesetzt werden kann.

Wir setzen uns in unseren Behindertenverbänden seit vielen Jahren unermüdlich für gesellschaftliche Teilhabe, für eine tatsächlich gleichberechtigte Beteiligung, für Selbstbestimmung und für eine umfassend gemeinte Barrierefreiheit ein. Wir wissen jedoch alle, dass es trotz des Benachteiligungsverbotens aus Art. 3 unseres Grundgesetzes immer wieder zu Benachteiligungen und Diskriminierungen kommt. Ich könnte, wie die meisten der hier Anwesenden, viele Beispiele dafür bringen und bin mir sicher, so mancher von Ihnen wird heute Morgen wieder etwas in dieser Hinsicht erlebt haben. Wir brauchen also eine offensive und zielführende Gesetzgebung, um zu dem so oft versprochenen Paradigmenwechsel zu kommen.

Der Landesbehindertenrat als Spitzenverband der Behindertenselbsthilfe in Nordrhein-Westfalen hat in mehreren Veranstaltungen zunächst den Referentenentwurf und dann

den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf mit seinen Mitgliedsverbänden und den Vorstandsmitgliedern diskutiert und gewürdigt. Es liegen von uns erneut eine ausführliche Stellungnahme mit Ergänzungs- und Veränderungsvorschlägen und die Antworten auf die Fragen des Ausschusses vor. Da viele unserer Mitgliedsverbände aufgrund ihrer ausführlichen Stellungnahmen heute auf einen mündlichen Vortrag verzichten werden, lassen Sie mich einige wichtige Veränderungsvorschläge darstellen.

Zunächst zu den in § 5 dargestellten Zielvereinbarungen: Die fünf Bundesländer Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz, Berlin und Bayern - ich habe sie eben erwähnt - kennen in ihren entsprechenden Landesgesetzen das Instrument Zielvereinbarung nicht. Auf Bundesebene wurde dieses Instrument, mit vielen Vorschusslorbeeren versehen, eingeführt. Der Deutsche Behindertenrat hat die erste Zielvereinbarung sehr sorgfältig vorbereitet und ist mit der Umsetzung beschäftigt. Der Landesbehindertenrat sagt sehr deutlich, dass nur eine starke Behindertenselbsthilfe, die zudem von der Politik und der Verwaltung sowohl ideell als auch finanziell unterstützt werden muss, bei der Realisierung von Zielvereinbarungen erfolgreich sein kann. Andernfalls kann sich das gut Gemeinte sehr schnell ins Gegenteil verkehren. Die potenziellen Verhandlungspartner sind nämlich nicht zwingend darauf angewiesen oder wünschen sich entsprechende Verhandlungen mit den Behindertenverbänden. Der Landesbehindertenrat schlägt deshalb vor:

Es ist eine Einigungsstelle oder Schiedskommission einzurichten, die paritätisch besetzt wird. Diese soll bei Verhandlungen, bei denen es zu keinem Ergebnis gekommen ist, eine Entscheidung herbeiführen können. Damit wird der Verbindlichkeitscharakter von Zielvereinbarungen unterstrichen, das Verfolgen von Hinhaltenaktiven wird verhindert.

Es ist wie im Bundesgesetz die Möglichkeit zu eröffnen, dass auch mit privaten Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen Zielvereinbarungen abgeschlossen werden können. Der entsprechende Paragraph im Bundesgleichstellungsgesetz entfaltet auf Landesebene nicht automatisch seine Bindungswirkung bezüglich privater Unternehmen.

Es müssen auch die Behindertenverbände zum Abschluss von Zielvereinbarungen berechtigt sein, die ihren Sitz ausschließlich in Nordrhein-Westfalen haben und nicht über einen bundesverbandlichen Überbau verfügen. Das trifft für den Landesbehindertenrat zu, gilt aber auch für die Selbsthilfeverbände, die sich z. B. mit dem Bereich Bildung und Schule beschäftigen. Der Hinweis auf § 1 Abs. 2 - hier ist von örtlichen Verbänden die Rede - reicht unseres Erachtens nicht aus.

Was die kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. -koordinatoren angeht - das ist § 13 des Gesetzentwurfes -, stellt der jetzt vorliegende Entwurf einen Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf und den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort dar. In 40 Gebietskörperschaften gibt es nämlich schon einen entsprechenden Beauftragten, oft bereits seit vielen Jahren. Die Frauen und Männer, die diese Tätigkeit wahrnehmen, haben den Städten und Kreisen durch ihre Beratungsarbeit schon oft kostspielige, weil nachträgliche Korrekturen zu Bau- und sonstigen Vorhaben erspart. Mit ihrer Arbeit haben sie vor allem zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen beigetragen. Sowohl Sachsen-Anhalt als auch Bayern schreiben kommunale Behindertenbeauftragte in

ihren Gleichstellungsgesetzen vor. Der nordrhein-westfälische Entwurf sollte in diesem Punkt deutlich nachgebessert werden.

Der Landesbehindertenrat begrüßt im Übrigen - das entspricht auch seinem Selbstverständnis -, dass das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, die Aufgaben eines Landesbeauftragten zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch dem Landesbehindertenrat zu übertragen. Es ist selbstverständlich, dass dazu die Rahmenbedingungen stimmen müssen.

In § 3 des Gesetzentwurfes - er befasst sich mit Behinderung und Benachteiligung - ist zu ergänzen, dass auch Einzelpersonen oder Verbände Akteneinsicht erhalten dürfen. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, eine empfundene Benachteiligung nicht erdulden zu müssen, sondern sie glaubhaft geltend machen und untermauern zu können. Sachsen-Anhalt hat in seinem Gesetz die Akteneinsicht ausdrücklich aufgenommen.

§ 4 - Barrierefreiheit - sollte wie in Rheinland-Pfalz um das Merkmal Auffindbarkeit ergänzt werden. Denn was nutzt z. B. ein barrierefreier Zugang, wenn es dazu keinen Hinweis und keine Informationen gibt?

In § 7 - Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr - reicht der Bezug zu den bauordnungsrechtlichen Vorschriften nur dann aus, wenn die Landesbauordnung um eine Generalklausel zur Barrierefreiheit ergänzt wird. Barrierefreiheit für alle muss eine Selbstverständlichkeit werden, schließlich ist sie nicht weniger wichtig als Brand- und Umweltschutz.

§ 9 des Gesetzentwurfes ist dahin gehend zu ergänzen, dass Bescheide, amtliche Informationen und Vordrucke für Menschen mit Lernbehinderung oder geistiger Behinderung in leicht verständlicher Weise, vielleicht in Umgangssprache abzufassen sind.

Ein letzter Punkt: Hinsichtlich des umfangreichen Aufgabenfeldes Schule und Hochschule - das ist ureigene Aufgabe des Landes - weist der Entwurf eine enorme Lücke auf. Das ist für alle Behindertenverbände eine herbe Enttäuschung, insbesondere aber für Eltern und ihre Kinder, für Erzieherinnen, Erzieher und Lehrer, die seit Jahren gemeinsamen Unterricht verwirklichen möchten, der bisher auf Sparflamme gehalten wird. Wir wissen, dass dem federführenden Ministerium kein Vorwurf zu machen ist.

Barrieren in den Köpfen - davon wird in diesen Tagen so oft gesprochen - werden nur dann beseitigt oder entstehen erst gar nicht, wenn das Zusammenleben behinderter und nicht behinderter Menschen von klein auf zur Normalität wird. Man lernt sich gegenseitig kennen und kann sich später z. B. als Chef darauf einstellen.

Mit gleichen Chancen leben, heißt es. Integration bedeutet aus Sicht der Landesregierung in erster Linie die Zusammenführung der teilweise künstlich getrennten Lebenswelten behinderter und nicht behinderter Menschen. Diese Trennung wird z. B. an den vielen bestehenden Sonderformen von Förderung deutlich. Die Ergebnisse von PISA haben deutlich vor Augen geführt, dass in Deutschland nicht nur zu früh, sondern auch zu viel segregiert wird. Hier muss dringend umgesteuert werden. Dieses Gesetz gibt durchaus eine Möglichkeit dazu.



Der Landesbehindertenrat hofft sehr, dass Sie, meine Damen und Herren vom Fachausschuss, Korrekturen im Sinne unserer Vorschläge vornehmen werden, damit das Gesetz tatsächlich einen Paradigmenwechsel herbeiführen kann. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Wolfgang Wessels (Landesverband Nordrhein-Westfalen für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., Düsseldorf):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich fasse die Essentials etwas zusammen, damit diese Anhörung nicht zu lange dauert. Zudem haben wir eine Stellungnahme eingereicht. Sie liegt hier heute aus.

Der Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte ist der Meinung, dass der Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes ein großer Fortschritt ist. Er ist besonders deswegen ein Fortschritt, weil in diesem Bereich in Nordrhein-Westfalen landespolitisch in den letzten Jahren nicht sehr viel geschehen ist; zumindest war das unser Eindruck. Diesen Entwurf kann man als einen Startschuss verstehen in einer Zeit, in der Behindertenpolitik eine größere Rolle spielt, als das in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Das Landesgleichstellungsgesetz geht von einem sehr modernen Behindertenbegriff aus - das ist als sehr positiv zu vermerken -, der sich an den Standards der Weltgesundheitsorganisation orientiert. Wenn man diesen Entwurf liest, dann merkt man, dass sich diejenigen, die ihn verfasst haben, Mühe gegeben haben, die Begriffe zu präzisieren und zu operationalisieren, sodass man damit später auch im politischen Geschäft umgehen kann.

Der Regierungsentwurf kennt das Instrument der Zielvereinbarung, ähnlich, wie wir es schon aus dem Bundesgleichstellungsgesetz her kennen; Frau Wörmann hat darauf bereits aufmerksam gemacht. Sie hatten die Frage gestellt, ob es damit schon Erfahrungen gibt und was wir davon halten. Die ersten Zielvereinbarungen auf Bundesebene kommen jetzt erst auf den Weg. Wir können also noch gar nicht sagen, ob das Instrument der Zielvereinbarung funktionieren wird. Ich glaube aber, dass es, wenn wir es entsprechend gestalten, auch vonseiten der Behindertenselbsthilfe, ein Instrument sein könnte, mit dem man politisch etwas bewirken kann. Das gilt im Übrigen auch für das Verbandsklagerecht, das etwas umfangreicher ist und bei dem man noch etwas länger brauchen wird, bis man weiß, ob es funktionieren wird. Aber auch dieses Instrument sollte unbedingt aufgenommen und verabschiedet werden.

Sie sehen im Gesetzentwurf die Einrichtung des Amtes eines Landesbehindertenbeauftragten vor. Das finden wir sehr positiv, denn dieses Amt gibt es in Nordrhein-Westfalen - im Gegensatz zu anderen Bundesländern - noch nicht. Wir sind der Überzeugung - darüber haben wir lange diskutiert -, dass es günstig wäre, wenn eine natürliche Person das Amt des Behindertenbeauftragten wahrnehmen würde. Behinderte Menschen werden mit einer Vielzahl anonymer Organisationen und Institutionen konfrontiert und klagen darüber, dass sie kaum noch durchblicken, was es alles gibt. Eine Person mit einem Namen und einem Gesicht hilft möglicherweise mehr als eine Institution; denn mit Institutionen, auf welcher Ebene auch immer, hat man als behinderter Mensch sowieso schon mehr als genügend zu tun. Ein politisches Amt muss aber ein Verfallsdatum haben, es darf natürlich nicht zum politischen Erbe werden.

Natürlich weist dieser Regierungsentwurf auch Defizite auf. Ein Defizit ist, dass die geplanten Veränderungen in der Bauordnung so wie die bestehenden Vorgaben nicht ausreichen, um die zurzeit vorhandenen Schwierigkeiten beim barrierefreien Bauen zu beseitigen. Wir haben ganz große Probleme insbesondere bei der Umsetzung, weil Ignoranz und Nachlässigkeit bei den Bauherren, bei den Bauplanern - auch im öffentlichen Bereich - und bei der Bauaufsicht dazu führen, dass es nur in sehr geringem Maße zu einer barrierefreien Gestaltung kommt. So stehen Rollifahrer immer wieder vor Treppen, weil niemand daran gedacht hat, dass diese für sie eine Barriere darstellen. Ich nenne ein weiteres Beispiel, um zu zeigen, wie gravierend das ist: Das Land fördert mit umfangreichen Mitteln die barrierefreie Gestaltung von Bahnsteigen. Inzwischen wurden, ebenfalls mit Landesmitteln, neue Züge angeschafft. In diese Züge kommen Rollifahrer nicht hinein, weil die Bodenhöhe der Züge eine andere ist als die der als barrierefrei geplanten Bahnsteige. Es ist viel investiert worden, aber für die Betroffenen kommt es aufgrund dieser gravierenden Planungsfehler zu keiner Verbesserung. Ich könnte noch weitere Beispiele nennen. Es ist nicht erkennbar, dass der jetzige Regierungsentwurf hier Abhilfe schafft.

Dieser Gesetzentwurf hat ein zweites, sehr gravierendes Defizit. Wir sind der Meinung, dass er nicht zu einer Gleichstellung beim Zugang zu Bildungsressourcen führen wird. Bildung bedeutet letztlich den Zugang zu unserer postmodernen Gesellschaft. Dieser Kern ist in dem Entwurf des Gleichstellungsgesetzes nicht enthalten. Das ist so, als wenn man einen Menschen bauen würde, ihm aber noch kein Herz gibt und sich dann wundert, dass der Mensch nicht lebt. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf. Viele Menschen, vor allem viele Eltern, hoffen, dass hier Veränderungen vorgenommen werden. Das gilt auch für den Zugang zu Kulturorganisationen. Auch hier besteht das große Problem, dass behinderte Menschen nicht bzw. nur in sehr eingeschränktem Maße am kulturellen Leben, das auch zum Bildungsbereich gehört, teilnehmen können. Ich bitte Sie, hier Nachbesserungen vorzunehmen. Ich habe im Vorfeld gehört, dass in diesem Punkt im Rahmen einer bevorstehenden Schulreform nachgebessert werden soll. Ich glaube nicht, dass es dazu kommt. Die Schulpolitiker werden so viele andere Dinge zu tun haben, dass sie das am Ende wieder vergessen.

(Beifall)

Ich komme zum Schluss. Das Landesgleichstellungsgesetz verpflichtet - das ist das Besondere daran - beide Seiten, sowohl die öffentliche Hand als auch die behinderten Menschen, die Möglichkeiten auszuschöpfen und Verantwortung zu tragen, um zu einer gleichberechtigten Teilhabe zu kommen. Es beruht im Grunde genommen auf Gegenseitigkeit. Wenn es uns gelingt, dieses Gesetz so zu gestalten, dann könnten wir es auch schaffen, zukünftig zu einer Behindertenhilfe zu kommen, die eine gewisse Finanzierbarkeit aufweist. Von daher ist das Landesgleichstellungsgesetz ein Baustein für eine neue Behindertenhilfe mit all den Paradigmenwechseln, die Frau Wörmann schon genannt hat. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Esther Schmidt (MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V., Dortmund):**  
Von meiner Vorrednerin und meinem Vorredner sind schon wesentliche Aspekte ge-

nannt worden. Im Zusammenhang mit den Zielvereinbarungen und insbesondere den Beteiligungsrechten, die im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes vorgesehen sind und die wir ausdrücklich begrüßen, will ich noch auf einen wichtigen Aspekt hinweisen. Die Beteiligungsrechte können von behinderten Menschen nur dann adäquat wahrgenommen werden, wenn ihre Mobilität, z. B. durch personelle Hilfe, sichergestellt ist. Diese muss also auch finanziert werden. Ohne personelle Hilfe, ohne die Mobilität nicht immer erreicht werden kann - leider geht das nicht immer mit dem öffentlichen Nahverkehr; oft muss Mobilität auf andere Weise, z. B. durch die Nutzung von Taxis oder durch Personen, die einen PKW fahren, hergestellt werden -, ist für uns eine Beteiligung, die wir alle gerne möchten, nicht möglich. Damit würde das Instrument, das wir schon lange fordern und das wir sehr begrüßen, ins Leere laufen.

Eben ist schon das Amt eines Behindertenbeauftragten angesprochen worden. Aus unserer Sicht ist es notwendig, dass dieses Amt auf beiden Ebenen, also auf Landesebene und auf kommunaler Ebene, eingerichtet wird. Es muss aber auch mit entsprechenden Rechten, wie z. B. einem Vetorecht, ausgestattet werden. Denn die Position alleine, ohne dass damit Einflussmöglichkeiten verbunden sind, wird nicht zum gewünschten Ziel führen. In Dortmund z. B. gibt es einen Behindertenkoordinator, der so in die Strukturen der Verwaltung eingebunden ist, dass er eigentlich keine Möglichkeit hat, das Amt in der Form auszuüben, wie er es gerne möchte.

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen: Die Struktur der Gesetze ist noch immer so unübersichtlich, dass viele betroffene Menschen ohne entsprechende Unterstützung, auch für die Lebensplanung, nicht in der Lage sind, durch diesen Dschungel hindurchzufinden. Deswegen ist es für behinderte Menschen absolut notwendig, eine Beratungsstruktur vorzufinden, die im ganzen Land gleich ist. Man könnte dagegen einwenden, wir hätten schon so viele Beratungsstellen; im Fragenkatalog wurde auf die Schwangerenkonfliktberatung abgestellt. Eine Beratung kann für behinderte Menschen aber nur dann Sinn machen, wenn die Personen, die die Beratung durchführen, die spezifischen Probleme behinderter Menschen kennen. Selbst wenn das Landesgleichstellungsgesetz alle Erwartungen erfüllen sollte, die wir haben - davon gehe ich nicht aus -, wird es aufgrund der Beeinträchtigungen, die ja bestehen bleiben, immer Probleme geben, bei denen die betroffenen Menschen spezifische Unterstützung brauchen, um ihr Leben organisieren und ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Neben ambulanten Dienstleistungsangeboten gehört ein strukturiertes und umfassendes Beratungsangebot für behinderte Menschen auf kommunaler Ebene dazu.

Auf weitere Punkte will ich an dieser Stelle nicht eingehen. Wir haben eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, der Sie weitere Punkte entnehmen können.

(Beifall)

**Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim:** Herzlichen Dank, Frau Schmidt. Sie haben vom Platz aus gesprochen. Dank umfangreicher Hilfskonstruktionen wäre es auch möglich gewesen, hier vorne vom Rednerpult aus zu sprechen. Das zeigt aber, welche Maßnahmen nötig sind, um im Plenarsaal alle Funktionen barrierefrei anbieten zu können.

Ich möchte zugleich darauf hinweisen, dass der Landtag angefangen hat, dieses Gebäude barrierefrei zu gestalten. Vielleicht haben Sie erlebt, dass die Türen im Keller

schon selbsttätig öffnen. Auch in der ersten Etage haben wir mit dem Einbau entsprechender Vorrichtungen begonnen. Wir hoffen sehr, dass wir bei dem diesbezüglichen Stufenplan vorankommen und dieses Gebäude besonders für Menschen mit Behinderungen einladender wird, als es in der Vergangenheit war und jetzt zum Teil auch noch ist.

Ich rufe dann für den Landesverband der Gehörlosen NRW e. V. Herrn Michael Stengel auf.

**Michael Stengel (Landesverband der Gehörlosen NRW e. V., Essen)** *(via Gebärdensprachdolmetscher)*: Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Frau Vorsitzende Monheim! Ich bedanke mich recht herzlich im Namen des Landesverbandes der Gehörlosen NRW für die Möglichkeit, hier heute Stellung nehmen und die Meinung unseres Verbandes zum Gesetzentwurf vortragen zu können. Ich möchte die Punkte in diesem Gesetzentwurf nennen, denen wir skeptisch gegenüberstehen.

Allgemein ist zunächst einmal zu sagen, dass viele Dinge positiv geregelt sind. Allerdings können Aufbau und Struktur der Gesetzesvorlage von betroffenen behinderten Menschen nicht so ohne weiteres verstanden werden, sondern hierfür sind immer Fachleute vonnöten. Wir würden es begrüßen, wenn auch innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen Wege gefunden würden, dass jeder Bürger so etwas verstehen kann.

Als Nächstes möchten wir auf einige Punkte eingehen, die den Gehörlosenverband betreffen. Im Vergleich zum ersten Entwurf vom Mai 2001 der Arbeitsgruppe „Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“, die vom Ministerium eingesetzt wurde, ist im vorliegenden Entwurf der Bereich Frühförderung, Kinderbetreuung, Schule und Hochschule nicht mehr berücksichtigt worden. Das stellt für uns eine große Diskrepanz dar.

(Beifall)

Der Landesverband der Gehörlosen NRW begreift nicht, warum Kinder und Jugendliche, die eine Behinderung haben, in diesem Gesetz nicht mehr vorkommen. Wie soll eine optimale pädagogische Förderung für die Kinder gewährleistet werden, wenn nicht die Voraussetzungen mittels dieses Gesetzes geschaffen werden? Oder soll dieses Gesetz eventuell nur behinderte Menschen im Erwachsenenalter und nicht Kinder und Jugendliche erfassen? Das kann doch nicht richtig sein. Gerade im Bereich der Frühförderung von gehörlosen Menschen in gebärdensprachlichen Schulungen gibt es Defizite.

Ich möchte jetzt noch den Fragen 3 bis 6 unter Punkt IV aus dem Fragenkatalog, der uns zugeschickt wurde, Stellung nehmen, und hier auch Vergleiche zu dem ersten Entwurf, in dem ja einige Dinge noch enthalten waren, ziehen.

Zunächst wollten Sie wissen, welchen Regelungsbedarf es bezüglich der Gleichstellung im Bereich Ausbildung gibt. Wir fordern, die deutsche Gebärdensprache als festen Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung für angehende Hörgeschädigtenpädagogen vorzusehen. Sie müsste auf jeden Fall in die Unterrichtsordnung aufgenommen werden. Gehörlose und schwerhörige Schüler haben Anspruch darauf, in der deutschen Gebärdensprache oder mittels der lautsprachbegleitenden Gebärde unterrichtet zu werden.

In Frage 4 geht es um die Studienangebote. Wir möchten hörgeschädigten Menschen hier einen Zugang durch Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern ermöglichen. Für diese muss insbesondere die Übernahme der Kosten sichergestellt werden, denn die momentanen Regelungen sind nicht ausreichend. So gibt es keine Chancengleichheit für gehörlose Studenten. Wir fordern außerdem eine unbürokratische Abwicklung beim Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Studium.

In Frage 5 geht es um die Ausbildung von Lehrkräften für Gehörlose. Hörgeschädigtenpädagogik ist nur möglich, wenn die Lehrkräfte Gebärdensprachkompetenz erwerben oder andere Kommunikationsformen beherrschen, die ihnen den Umgang mit gehörlosen oder hörgeschädigten Menschen ermöglichen. Das Ganze muss von Universitäten oder vergleichbaren Instituten wie z. B. dem Landesinstitut für Gebärdensprache in Nordrhein-Westfalen abgesichert werden. Nur solche Lehrkräfte, die entsprechend geschult wurden und die Kommunikation der hörgeschädigten Menschen beherrschen, sollten später eine Zulassung zum Unterrichten erhalten. Auch für die bereits in Hörgeschädigteneinrichtungen tätigen Pädagogen müssten regelmäßige Schulungen angeboten werden, in denen sie die Gebärdensprache erlernen können. Das Ganze könnte an Universitäten oder vergleichbaren Instituten geschehen und sollte auch in der Weiterbildungsverordnung für Hörgeschädigtenpädagogen festgeschrieben werden.

Nun zu Frage 6: Ein ausreichender Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern im Land Nordrhein-Westfalen kann nur gesichert werden, wenn es eine Anerkennung des Ausbildungsinstitutes gibt, das die Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern mit dem Ziel der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer durchführt. Es muss eine anerkannte Berufs- und Weiterbildungseinrichtung sein, die die Dolmetscher auf eine solche Prüfung vorbereitet. So etwas ist nur möglich, wenn es ausreichende Fördermittel für ein solches Institut gibt, z. B. von Arbeitsämtern oder aus Integrationsprogrammen. Bei einer Anerkennung als Bildungseinrichtung könnten mittelfristig, also in einer Zeitspanne von sechs bis zehn Jahren, ungefähr 40 bis 50 neue Gebärdensprachdolmetscher in Nordrhein-Westfalen ausgebildet werden. Wir haben in Nordrhein-Westfalen einen Bedarf von 100 bis 200 Gebärdensprachdolmetschern bis zum Jahr 2010. Bundesweit rechnen wir damit, dass wir noch ungefähr 1.000 Gebärdensprachdolmetscher benötigen.

Ich hoffe, dass ich auf Ihre Fragen ausreichend geantwortet habe, und möchte zum Abschluss noch einmal festhalten, dass der Landesverband der Gehörlosen dem Gleichstellungsgesetz für Behinderte grundsätzlich zustimmt, aber dennoch darum bittet, dass dem, was eben vorgetragen wurde, Rechnung getragen wird. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Klaus Hahn (Blindenverbände, Dortmund):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Auch wir haben eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich hier insgesamt verweise. Ich möchte aber noch einige aus unserer Sicht ganz besonders wichtige Eckpunkte herausgreifen und unterstreichen.

Wir beurteilen den Gesetzentwurf sehr positiv, insbesondere die Tatsache, dass das Ergebnis der Verbändeanhörung vom Januar doch an einigen Stellen sehr deutlich Ein-

gang in den Regierungsentwurf gefunden hat. Allerdings verträgt dieser Gesetzentwurf aber auch keine Abstriche, eher bedarf es an einigen Stellen noch einiger Nachbesserungen.

Ein ganz zentraler Punkt ist die Barrierefreiheit, die in § 4 im Sinne einer Legaldefinition beschrieben ist. Die vorliegende Definition ist unseres Erachtens unverzichtbar, um auch in weiteren landesrechtlichen Regelungen darauf verweisen zu können. Das Gleiche gilt für die Konkretisierungen der Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation in den §§ 8 bis 10. Den Beweis dafür, wie notwendig das ist, habe ich vor einigen Wochen erlebt, als es mir nur mit ziemlich großer Mühe gelungen ist, den Regierungsentwurf, der in Papierform schon längst vorlag, barrierefrei in elektronischer Form zu beschaffen.

Besonders wichtig ist die Barrierefreiheit auch im Bereich der baulichen Anlagen. § 7 in der jetzigen Form stellt eine deutliche und notwendige Verbesserung gegenüber dem Referentenentwurf dar. Wir halten es aber auch für notwendig, dass die Barrierefreiheit als allgemeiner Belang in § 3 der Landesbauordnung verankert wird. Ich verweise dabei auch auf das, was Frau Wörmann eben dazu ausgeführt hat.

Mit dem Instrument der Zielvereinbarung wird den Organisationen der Menschen mit Behinderungen eine ganze Menge zugetraut. Wir müssen aber auch darauf achten, dass daraus keine Zumutung wird. So halten wir es für unverzichtbar, dass flankierend zur Einführung des Instruments der Zielvereinbarung für die Vertreter der Selbsthilfeorganisationen, die ja ganz überwiegend ehrenamtlich arbeiten, eine Möglichkeit geschaffen wird, sich zu qualifizieren und mit den Verhandlungspartnern in gleicher Augenhöhe zu verhandeln.

Die Regelungen zur Partizipation im kommunalen Bereich, die in § 13 getroffen werden, stellen für uns eine große Enttäuschung dar. Die Formulierung hat meines Erachtens lediglich die Qualität eines redaktionellen Hinweises, denn es spricht auch jetzt schon nichts dagegen, wenn die Kommunen eine entsprechende Satzung erlassen. Wir halten es deshalb für erforderlich, dass die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen im kommunalen Bereich durch eine Änderung der Gemeindeordnung und ergänzend auch der Kreisordnung sichergestellt wird,

(Beifall)

und zwar nicht nur durch eine Empfehlung, wie sie sich seinerzeit im Entwurf befand, sondern durch eine verbindliche Vorschrift. In der Tat ist nämlich das, was wir jetzt haben, ein Rückschritt gegenüber dem Status quo. Dort, wo schon gute Arbeit auf diesem Sektor geleistet wurde, wird diese nachträglich zu einer freiwilligen Leistung der Kommune qualifiziert, die bei Haushaltsproblemen als Erstes gestrichen wird.

Ganz besonders wichtig für blinde Menschen ist die vorgesehene Änderung im Wahlrecht. Wir haben aufgrund des Bundesgleichstellungsgesetzes bei der Bundestagswahl 2002 erste ganz hervorragende Erfahrungen gesammelt. Ich kann von daher nur auf mein eigenes Erleben verweisen: Nachdem ich 30 Jahre als wahlberechtigter Bürger in diesem Land gelebt habe - und ich habe wahrlich keine Wahl ausgelassen -, konnte ich nun endlich mein Kreuzchen selbst an die richtige Stelle machen. Das hat einfach eine ganz andere Qualität, als wenn man sich wie in irgendwelchen anderen Lebensbereichen assistieren lässt. Ich habe aber die dringende Bitte, entsprechend dem Vorschlag

in unserer Stellungnahme zumindest für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen landesweit verbindlich einheitliche Stimmzettelmuster vorzugeben; ansonsten ist das Erstellen der Stimmzettelschablonen kaum zu leisten und auf jeden Fall mit einem erheblich höheren Kostenaufwand verbunden, als wenn es ein einheitliches verbindliches Muster gibt. Bei Kommunalwahlen scheint das schwieriger zu sein, ist aber unseres Erachtens auch da erstrebenswert. Hierzu gehört auch die Vorgabe, nur noch barrierefrei bedienbare Stimmzählgeräte oder auch Wahlautomaten zuzulassen. Die technischen Möglichkeiten sind da, sie müssen nur genutzt werden.

Damit komme ich zu dem Faktor Kosten, der natürlich auch aus unserer Sicht nicht unter den Tisch fallen soll. Sie haben dazu in Ihrem Fragebogen unter Punkt VI gefragt, ob die angestrebten Ziele zu erreichen sind - ich zitiere jetzt wörtlich -, „ohne die im Entwurf enthaltenen kostenträchtigen Regelungen zu normieren.“ Ich habe diese Formulierung, nicht die Frage nach den Kosten, als diskriminierend empfunden; denn sie setzt uns genau wieder unter den Rechtfertigungsdruck, der durch das Gleichstellungsgesetz überwunden werden sollte. Wir müssen uns immer dafür rechtfertigen, warum wir Barrieren, die andere aufgebaut haben, nicht ohne fremde Hilfe überwinden können.

(Beifall)

Ich appelliere eindringlich an den Landtag und die Landesregierung, sich offen dazu zu bekennen, dass unsere Infrastruktur universell nutzbar sein soll, also universelle Nutzbarkeit und Tauglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger in diesem Land. Es gibt viele andere infrastrukturelle Maßnahmen, bei denen niemand danach gefragt wird, ob der Kostenaufwand gerechtfertigt ist. Ich spreche gar nicht von bestimmten Aktionen, die politisch gewollt sind und dann aus welchen Gründen auch immer doch nicht zum Zuge kommen. Ich nehme einmal das Beispiel der Radwege. Es wird sinnvollerweise sehr viel Geld für den Radwegebau und die Radwegebeschilderung ausgegeben. Aber niemand fragt die Radfahrer danach, ob sie es für angemessen halten, dafür so viel Geld auszugeben.

Ein großer Kostenbrocken wird sicherlich im baulichen Bereich aufgrund des bestehenden Nachholbedarfs zu erwarten sein. Aber auch da hält sich mein Mitleid mit den Kostspflichtigen sehr stark in Grenzen, denn der Nachholbedarf ist ganz wesentlich dadurch entstanden, dass man in den letzten 20 bis 30 Jahren vorhandene Standards, die in Richtung Barrierefreiheit wiesen, ignoriert hat. Ein Beispiel dafür haben wir ja gerade hier in diesem Hause erlebt. Es gibt in jeder Kommune und auch in vielen Landesbehörden Beispiele dafür, dass man, wenn man sich an die entsprechenden DIN-Vorschriften gehalten hätte, heute schon entschieden weiter wäre. Oft genug kann auch mit wenig Aufwand viel im Sinne von Barrierefreiheit erreicht werden. Ein farbkontrastreicher Anstrich kostet kein Geld mehr, aber er hilft sehbehinderten Menschen ganz gewaltig bei der Orientierung. Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern oder der Aufwand für das Übertragen örtlicher Bescheide in Blindenschrift ließe sich wesentlich reduzieren, wenn die Behörden gehörlose und blinde Menschen in ihren eigenen Reihen beschäftigten. Dann hätten sie das dafür notwendige Know-how sowieso schon im Haus und könnten es an dieser Stelle auch noch nutzen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Hans-Joachim Wöbbeking (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V., Münster):** Die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe für Behinderte ist Mitglied im Landesbehindertenrat, somit deckt sich dessen Stellungnahme eigentlich mit den Äußerungen, die die Landesarbeitsgemeinschaft hier abgeben möchte. Ich möchte jedoch noch einige Punkte, die Frau Wörmann bereits ausgeführt hat, mit Beispielen unterlegen oder auch etwas konkreter formulieren.

Die Barrierefreiheit ist natürlich ein Thema, das auch die Landesarbeitsgemeinschaft interessiert. Wir haben heute Morgen wieder sehen können, wie schwer es ist, beispielsweise den Landtag zu erreichen, wenn man öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Herr Hahn hat ja gerade ausgeführt, dass hier noch viel zu tun ist. Wir gehen in unseren Forderungen jedoch noch weiter, indem wir dafür plädieren - Sie haben danach in dem Fragenkatalog, den Sie der Einladung zu dieser Anhörung beigefügt haben, ausdrücklich gefragt -, dass eine vollständige Teilhabe behinderter Menschen noch weiter gehende Maßnahmen auch hinter den Kulissen nach sich ziehen muss, dass also wirklich Praxis wird, dass jeder Mensch, der in irgendeiner Form beeinträchtigt ist, am Arbeitsleben teilhaben kann, was heute noch nicht selbstverständlich ist.

Dann gibt es sicherlich im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit noch weitere Einzelpunkte. So sind z. B. Notrufsysteme auf die unterschiedlichsten Bedürfnisse behinderter Menschen abzustimmen. Es ist für Menschen mit Behinderungen beispielsweise auch heute nicht möglich, bei der Bahn um Hilfe zu rufen, wenn sie in irgendwelchen schwierigen Situationen sind, weil die meisten Fahrzeuge und Bahnhöfe noch nicht entsprechend ausgerüstet sind. Hier besteht entsprechender Nachholbedarf, der mit mangelnden Finanzen in keiner Weise zu erklären ist, weil die Sicherheit gefährdet ist.

Bei der Stadtplanung müssen die Bedürfnisse von in ihrer Mobilität oder in ihren Sinnen eingeschränkten und geistig behinderten Menschen berücksichtigt werden. Ebenso müssen sie in die Planungen einbezogen werden. Auch hier sehen wir Nachholbedarf.

Zum Thema Partizipation: Mittlerweile sind Gleichstellungsbeauftragte für Frauen in allen Kommunen etabliert. Es kann nicht sein, dass nun in Zeiten leerer Kassen gesagt wird, dass Koordinatoren oder Beauftragte für Behindertenfragen nicht bis in Untergliederungen eingesetzt werden dürfen. Hierbei handelt es sich um eine grundgesetzliche Vorgabe, die auch in NRW bis in die untersten Ebenen zu erfüllen ist. Wir fordern dies nicht nur deshalb, um überall mitreden zu können, sondern auch, weil eindeutig nachweisbar ist, dass das frühzeitige Einbinden von Betroffenen in Planungen zu erheblicher Minimierung von Kosten bzw. zur Vermeidung von Fehlinvestitionen beitragen kann. Damit das System funktioniert, ist es allerdings erforderlich, dass die verschiedenen Ebenen zusammenarbeiten. Insofern sollten die kommunalen Behindertenbeauftragten in einer Art Landesarbeitsgemeinschaft zusammengefasst werden, mit der die Landesbehindertenbeauftragten eng zusammenarbeiten müssen. Diese Strukturen sollten unserer Meinung nach in das Behindertengleichstellungsgesetz NRW eingearbeitet werden.

Zum Thema Beschulung haben wir anzumerken, dass die Einzelintegration behinderter Kinder in ländlichen Bereichen in Regelkindertagesstätten vorzusehen ist; im städtischen Bereich können ergänzend dazu Schwerpunkteinrichtungen vorgehalten werden. Die Frühförderung ist bedarfs-, sach- und fachgerecht zu gestalten. Herr Hahn hat ge-



rade schon angemahnt, dass insbesondere Menschen mit Behinderungen, die ehrenamtlich in diesem Feld tätig sind, entsprechend qualifiziert werden müssen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen können. Wir denken, dass man hier noch weiter gehen muss und für die ehrenamtlich Tätigen, die ja oft frühverrentet und materiell nicht in der Lage sind - allein schon durch das Nichtvorhandensein von Hilfsmitteln -, ihre Rechte einzufordern, eine Aufwandsentschädigung in irgendeiner Form auch im Gesetz festgeschrieben werden muss.

(Beifall)

**Daniel Kreutz (Sozialverband Deutschland e. V., Landesverband NRW, Düsseldorf):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Sozialverband Deutschland zählt zu den nach dem Bundesgleichstellungsgesetz anerkannten Verbänden behinderter Menschen. Wir sind auf Bundesebene Mitglied des Deutschen Behindertenrates und in Nordrhein-Westfalen Mitgliedsorganisation des Landesbehindertenrates.

Wir bedauern, hier feststellen zu müssen, dass der vorliegende Gesetzentwurf für uns eine herbe Enttäuschung ist, sowohl in der Sache als auch vom Verfahren her. In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs hat Herr Abgeordneter Scheffler völlig zutreffend darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz - so wörtlich - „alle in der Landeskompetenz liegenden Schritte zur Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen sicherstellen soll“. Der Gesetzentwurf allerdings ist geprägt von dem offensichtlichen Bestreben, in weiten Bereichen auf eine zielführende Nutzung der landesrechtlichen Regelungskompetenzen zu verzichten. Das gilt insbesondere für das spezielle Landesrecht in den Bereichen Schule, Verkehr, Bauen und Medien und das Kommunalrecht. Wenn es um die Veränderung der Lebenswirklichkeit im Sinne der Ziele des Gesetzes gehen soll, dann kommt es aber gerade darauf an, dass diese Ziele in spezielle Rechtsvorschriften übersetzt werden, die die Alltagspraxis der jeweils verantwortlichen Akteure bestimmen.

Geradezu eine Schlüsselbedeutung für den Abbau von Barrieren in den Köpfen und für die Normalisierung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung kommt dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung in der Regelschule zu. In vielen anderen europäischen Staaten liegt der Anteil behinderter Schülerinnen und Schüler, die an Sonderschulen unterrichtet werden, bei unter 10 %, in Norwegen sogar bei unter 1 %. In Deutschland beträgt die Sonderschulquote dagegen noch immer über 90 %. Ungeachtet der Erklärung von Salamanca aus dem Jahre 1994, mit der sich Europa zum Grundsatz der Regelbeschulung behinderter Kinder bekannt hat, sind wir in Deutschland Spitzenreiter bei der Aussonderung behinderter Kinder aus der Regelschule.

(Beifall)

Schulrecht ist Landesrecht. Es hat schon realistische Qualitäten, wenn ausgerechnet die PISA-Studie, die deutliche Zusammenhänge zwischen einem selektiven Schulsystem und mangelhafter Qualität der Ergebnisse belegt hat, heute als Vorwand dafür herhalten soll, die überfällige Grundsatzentscheidung für ein barrierefreies Schulwesen weiter zu vertagen. Diese Entscheidung gehört gerade zu den vorrangigen Konsequenzen

zen, die in Deutschland aus der PISA-Studie zu ziehen sind. PISA mahnt zur Beschleunigung, nicht zur Vertagung.

Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, das mit dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ den Anspruch der Betroffenen auf Partizipation hervorhebt, wirkt es doch geradezu absurd, dass die im Referentenentwurf noch vorgesehene, wenngleich völlig unzureichende Regelung zur Einsetzung kommunaler Beauftragter im Gesetzentwurf praktisch ersatzlos gestrichen wurde. Zu § 13 hat Herr Hahn schon Zutreffendes ausgeführt.

Um den weit reichenden Regelungsverzicht des Gesetzentwurfes zu überdecken - das ist unsere Wahrnehmung -, wird im Gesetzentwurf die Regelung über Zielvereinbarungen, die im Bundesgleichstellungsgesetz ausschließlich für die Privatwirtschaft vorgesehen ist, auf den gesamten kommunalen öffentlichen Sektor übertragen. Was auf den ersten Blick vielleicht als gesetzliche Anerkennung und Aufwertung der Verbände behinderter Menschen erscheinen mag, entpuppt sich bei näherem Hinsehen unseres Erachtens eher als Zumutung. Die Aufgabe, Barrierefreiheit im kommunalen Bereich zu schaffen, wird so überwiegend den meist ehrenamtlich arbeitenden Verbänden zugeschoben, die im Wege freiwilliger Vereinbarungen in Hunderten von Gemeinden die Kastanien aus dem Feuer holen sollen - und das in Zeiten leerer Kassen. Das kann nicht zu akzeptablen Ergebnissen im Sinne der erklärten Ziele des Gesetzentwurfes führen.

Unsere Auffassung, dass im öffentlichen Sektor die Ausschöpfung der rechtlichen Regelungskompetenzen unbedingt Vorrang haben muss, wird von unserem Bundesverband inhaltlich übrigens voll geteilt. Auch wenn unsere Kritik zu den Zielvereinbarungen über die Kritik, die viele andere hier haben, deutlich hinausgeht, müssen wir sie formulieren und sagen, dass wir glauben, dass diese Regelung unter den gegebenen Umständen eher abzulehnen ist. Nach unserer Wahrnehmung haben wir es mit einem Gesetzentwurf zu tun, der sich an der untersten Grenze dessen zu bewegen scheint, was einer wenig informierten Öffentlichkeit unter der Überschrift „Landesgleichstellungsgesetz“ noch zu verkaufen sein mag.

Eine herbe Enttäuschung war auch, dass dem Grundsatz des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen „Nichts über uns ohne uns“ bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs keine Beachtung geschenkt wurde. Das ist ein Gesetzentwurf allein der Administration. Während seiner Entstehung hat die Landesregierung den Interessenvertretungen Betroffener über die üblichen, bei jedem Gesetzentwurf ohnehin stattfindenden Routinen der schriftlichen Anhörung hinaus keinerlei Gelegenheit zum näheren Dialog über die beabsichtigten Regelungen und über die Hinweise und Vorschläge vonseiten der Betroffenen gegeben. Zu diesen Vorschlägen und Hinweisen gehört nicht zuletzt der Rahmenentwurf für die Gleichstellungsgesetzgebung der Länder, den das Forum behinderter Juristinnen und Juristen nach Verabschiedung des Bundesgleichstellungsgesetzes vorgelegt hat.

Meine Damen und Herren Abgeordneten, wenn Sie dazu beitragen wollen, dass wir in Nordrhein-Westfalen ein Gleichstellungsgesetz zugunsten behinderter Menschen bekommen, das hält, was es in seiner Überschrift verspricht, dann sollten Sie nicht nur die vorgesehenen Regelungen im Detail, sondern vor allem auch den grundsätzlichen Zu-

schnitt des Entwurfs auf den Prüfstand stellen und dazu über die üblichen parlamentarischen Routinen hinaus den Dialog mit den Organisationen der Menschen mit Behinderungen suchen. Zum Näheren darf auch ich auf unsere schriftlichen Stellungnahmen verweisen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Birgit Rothenberg (Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nicht behinderter Studierender der Universität Dortmund, Dortmund):** Meine Damen und Herren! Da auch wir eine schriftliche Stellungnahme zu zahlreichen Details eingereicht haben, beschränke ich mich im Folgenden auf den Bereich Hochschulstudium.

Wir haben große Hoffnungen auf das Landesgleichstellungsgesetz gesetzt, schließlich fordern wir ein solches Gesetz seit vielen Jahren, denn es bedeutet für uns einen qualitativen Sprung nach vorne. Für uns ist deswegen völlig unverständlich, dass ausgerechnet der Bereich Hochschulstudium als eine originäre Aufgabe des Landes völlig ausgespart wurde. Wir hatten Vorschläge zur Änderung der Hochschulgesetze erwartet, wie es z. B. das Land Berlin im Rahmen des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes gemacht hat.

Es geht uns um die Herstellung gleichwertiger Studienbedingungen durch die Schaffung von Barrierefreiheit und die Durchführung geeigneter Maßnahmen, um Nachteile auszugleichen und gleiche Bedingungen an den Hochschulen herzustellen. Das betrifft natürlich den Bereich Bauen, aber nicht nur ihn. Um im Bereich Bauen zu Barrierefreiheit zu kommen, muss es allerdings verbindliche Verpflichtungen geben. Das gilt nicht nur für Neubaumaßnahmen und für von Hochschulen genutzte Gebäude, die vielleicht angemietet sind, sondern insbesondere auch für Bauerhaltungsmaßnahmen und Renovierungen; denn nur wenn auch dieser Bereich entsprechend einbezogen wird und bestimmte Maßnahmen verpflichtend sind, wird es gelingen, für behinderte Studierende, aber natürlich auch für behinderte Mitarbeiter mit geringen Mitteln in absehbarer Zeit bessere Bedingungen an den Hochschulen herzustellen.

Daneben geht es uns darum, dass studentische Arbeitsplätze barrierefrei gestaltet sein müssen. Zusätzlich müssen PC-Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, die für behinderte Studierende mit speziellen Peripheriegeräten ausgestattet sind.

Es geht um die Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Studierender enthalten müssen.

Es geht um die Versorgung mit Informationen und Literatur. Es muss Aufgabe der Hochschulen und insbesondere der Bibliotheken sein, bedrucktes Informationsmaterial, Internetpräsentationen, wissenschaftliche Bücher und Aufsätze auch für blinde und sehbehinderte Studierende in einer für sie lesbaren Form bereitzustellen. Darüber hinaus müssen zeitgleich für alle adaptierte Lehrmaterialien in den Lehrveranstaltungen angeboten werden. Es geht also insgesamt um eine Verpflichtung zu einer barrierefreien Hochschuldidaktik. Das bedeutet nicht nur, dass die Lehrveranstaltungen in barrierefreien Räumen stattfinden müssen, sondern auch, dass die Präsentation der Lehrinhalte zeitgleich für alle Teilnehmenden in gleichem Maße qualitativ erschließbar sein

muss, also auch für hörbehinderte, schwerhörige, gehörlose und sehgeschädigte Studierende.

Mit Sorge betrachten wir die Regelungen bezüglich Zielvereinbarung und Verbandsklage. Die beeinträchtigungsübergreifende studentische Selbsthilfe in unserem Land ist noch sehr jung. Wir haben nicht die im Gesetz vorgeschriebene Vertretung auf allen Ebenen, also von der örtlichen Ebene über die Landesebene bis zur Bundesebene. Es gibt inzwischen zwar eine Bundesorganisation der beeinträchtigungsübergreifenden studentischen Selbsthilfe, aber diese ist in sehr vielen Bundesländern - dazu zählt auch Nordrhein-Westfalen - noch nicht vertreten.

Wir halten unabhängig von der Organisationsform des Amtes eines Landesbehindertenbeauftragten eine effektive Beschwerdemöglichkeit für behinderte Studierende auf Landesebene für zwingend erforderlich. Grundsätzlich denken wir, dass es in Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes Angebot an qualifizierter Beratung für behinderte Studierende an Hochschulen geben muss, um eine gleichwertige Studienfach- und Studienortwahl für behinderte Studierende in Nordrhein-Westfalen zu garantieren.

Ich verlasse nun den Themenbereich gleichberechtigte Studienbedingungen für behinderte Studierende, bleibe aber bei der Hochschule. Wir denken, dass die Inhalte dieses Gesetzes verpflichtend in die Studien- und Prüfungsordnungen der entsprechenden Ausbildungsgänge aufgenommen werden müssen. Wir schließen uns der Forderung des Landesverbandes der Gehörlosen an, der dies für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer fordert, denken aber, dass das genauso für Studiengänge wie Architektur, Raumplanung, Bauingenieurwesen und Informatik gilt.

Selbstverständlich stehen meine Kollegin und ich für Fragen zur Verfügung. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Prof. Dr. Christian Bühler (Forschungsinstitut Technologie-Behindertenhilfe, Wetter/Ruhr):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Es ist schon vieles gesagt worden. Im Grundsatz sind wir der Ansicht, dass dieses Gesetz ein wichtiger Schritt ist, auch wenn natürlich nicht alle Wünsche in Erfüllung gehen, und dass in diesem Gesetz wichtige Elemente zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu finden sind. Wichtig sind natürlich die Umsetzung und die Umsetzbarkeit. Ich möchte auf der Grundlage meiner Erfahrung als Experte, der ich früher im technischen Bereich tätig war, einige wenige Anmerkungen machen.

§ 7 - Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr - ist aus meiner Sicht nur dann sinnvoll und machbar umzusetzen, wenn die Umsetzung - das sage ich nachdrücklich - in der Praxis fachlich betreut und genau überwacht wird. In diesem Zusammenhang ist auch § 13 zu nennen. Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und deren Vertreter, also Behindertenbeauftragte, Beiräte usw., auf den verschiedenen Ebenen ist ganz wesentlich. Ohne deren Beteiligung werden Lösungen unzureichend sein. Diese Erfahrung möchte ich aus fachlicher Sicht weitergeben und mich dem anschließen, was zu § 13 bereits gesagt worden ist.

Zu § 8 - Verwendung der Gebärdensprache -: Ich sehe an manchen Stellen des Gesetzentwurfs die Tendenz, dass in Schablonen gedacht wird, so, wie das heute oft der Fall ist. Barrierefreiheit in Gebäuden z. B. betreffe - so denken viele - nur die Rollstuhlfahrer, Kommunikationshilfen würden nur von Hörbehinderten und Gehörlosen und schriftliche Informationen nur von Blinden gebraucht. So wird das schematisiert. Das ist in vielen Fällen aber nicht richtig. Die Definition von Barrierefreiheit geht sehr viel weiter und besagt, dass alle Behinderungsformen berücksichtigt werden müssen. Deswegen bin ich der Ansicht, dass die Überschrift zu § 8 erweitert und „Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen“ lauten sollte.

Zu § 10: Vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die wir mit dem Gleichstellungsgesetz des Bundes gemacht haben - es enthält mit § 11 einen entsprechenden Paragraphen -, möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht nur heißen sollte, dass die Informationstechnik von Menschen mit Behinderungen, sondern dass sie im Sinne der Barrierefreiheit gemäß § 4 genutzt werden kann. Sonst wird es nur eine sehr verkürzte Regelung und eine dementsprechende Lösung geben. Einen Formulierungsvorschlag enthält die schriftliche Stellungnahme.

Ich möchte darauf hinweisen, dass im Gesetzentwurf in der Tat ein Hinweis auf private Anbieter fehlt. Angebote wie das „virtuelle Rathaus“ oder die „virtuelle Landesregierung“ sind sehr wichtig, aber es muss auch die Möglichkeit geschaffen werden, auf private Anbieter stärker zugehen zu können. Ich denke, man sollte das Gleichstellungsgesetz des Bundes unter diesem Aspekt durchsehen und entsprechende Regelungen übertragen.

Zur Begründung zu § 10: Ich möchte verstärken, was ich schon gesagt habe: Hier wird vorwiegend auf Menschen mit Sehbehinderungen und speziell auf blinde und sehbehinderte Menschen abgestellt. Natürlich ist diese Gruppe bei der Nutzung von Informationstechnik besonders betroffen, aber es sind auch Menschen mit anderen Behinderungen benachteiligt, wie z. B. Menschen mit Körperbehinderungen, die für die Benutzung von Computern Peripheriegeräte brauchen - das wurde eben schon gesagt -, oder Menschen mit Lernschwierigkeiten und Lernbehinderungen. Es ist wichtig, das im Blick zu halten. Es sollte in der Begründung keine einseitige Fokussierung auf nur eine Behinderungsgruppe erfolgen; denn eine einseitige Fokussierung führt dazu - das sehen wir heute in der Praxis -, dass z. B. propagiert wird, die barrierefreie Version sei eine Nur-Textversion. Das ist für viele Behinderungsgruppen nicht barrierefrei und deswegen keine Lösung.

Eine Anmerkung zu den Kosten - das wird viele hier interessieren -: Wenn man es gleich richtig macht, ist es am billigsten. Das gilt in allen Bereichen, in den Bereichen Bauen und Verkehr, aber gerade auch im Informationsbereich hinsichtlich der Gestaltung von barrierefreier Informationstechnik. Daran sollte man sofort, also schon bei der nächsten Neugestaltung einer Internetseite denken. Außerdem will ich hinzufügen: Den Kosten, die entstehen - das kennt man aus dem Nahverkehr -, steht ein zusätzlicher allgemeiner Nutzen gegenüber. Das muss man gegenüberstellen. Es entstehen nicht nur Mehrkosten, sondern es gibt auch einen Mehrnutzen, und zwar nicht nur für den Kreis der Menschen mit Behinderungen, sondern in den meisten Fällen für die Allgemeinheit. Ein Beispiel ist der barrierefreie Verkehr. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Angelika Oidtmann (Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft, Viersen):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen aller behinderten und schwächeren Verkehrsteilnehmer begrüßen wir das vorgesehene Behindertengleichstellungsgesetz. Ich denke, es wird höchste Zeit, dies als Druckmittel gegenüber den Städten und Gemeinden zu verwenden, die es bis heute nicht geschafft haben, den Straßenverkehr behindertengerecht zu gestalten.

Straßen stellen für Menschen mit Behinderungen, seien es seh-, geh- oder hörbehinderte Menschen oder Rollstuhlfahrer, aber auch für Kinder und ältere Menschen große Barrieren dar, die es zu beseitigen gilt. Eine behindertengerechte Gestaltung des Straßenraumes - ich nenne die Begrenzung auf Tempo 30, längere Grünphasen für Fußgänger und Rollstuhlfahrer, Mittelinseln als Querungshilfen an breiten Straßen oder Lichtblinkanlagen für Sehbehinderte - ist in absehbarer Zeit und auch mit geringen Kosten möglich. Die Städte und Gemeinden haben schon seit langer Zeit - bereits seit 1992 - ein Handbuch vorliegen, das seinerzeit vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegeben wurde. Es trägt den Titel: „Direkt. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Städten und Gemeinden“.

Die sehr hohen Folgekosten, die ein schwerer Verkehrsunfall nach sich zieht, der durch straßenbauliche Maßnahmen hätte vermieden werden können, stehen in keinem Verhältnis zu den sehr viel geringeren Kosten für Umbaumaßnahmen. Solange solche Maßnahmen in den Städten und Gemeinden nicht umgesetzt werden, werden Behinderte weiterhin ausgegrenzt und können nicht am öffentlichen Leben teilnehmen, weil sie nur unter großer Gefahr Straßen überqueren können. Gleiches gilt für alte Menschen und für Kinder. Sie alle haben ein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Zum Schluss will ich nochmals auf das Buch „Direkt“ hinweisen, das im Jahr 2000 in zweiter Auflage erschienen ist. Es liegt allen Städten und Gemeinden seit 1992 vor. Nach unseren Recherchen ist von den Empfehlungen zum Schutz von behinderten Menschen, älteren Menschen und Kindern zum Teil gar nichts umgesetzt worden. Häufig ist das Buch in den Schubladen verschwunden. Dieses Gesetz ist, wie ich denke, dafür geschaffen, um hier Druck auszuüben. - Danke schön.

(Beifall)

**Gertrud Servos (Netzwerkbüro - organisierte und nicht organisierte Frauen und Mädchen mit Behinderungen NRW, Münster, und Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Gerne hätte ich diese Rede vom Rednerpult aus gehalten, aber der Landtag ist noch nicht in dem Umfang barrierefrei gestaltet, wie wir uns das als betroffene Menschen wünschen. Von daher hoffen wir auf die konkrete Umsetzung des hier heute zu besprechenden Gesetzes.

Ich habe die Ehre, Ihnen als Sprecherin des Netzwerkes Frauen und Mädchen mit Behinderungen kurz unsere schriftliche Stellungnahme zu erläutern. Vorher möchte ich noch mitteilen, dass sich das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen seit vielen Jahren für die Beseitigung der doppelten Diskriminierung einsetzt, nämlich zum einen der Diskriminierung als Frau und zum anderen der Diskriminierung als Mensch mit Behinderung. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich das geplante Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Wie Sie gehört haben, habe ich es mir erlaubt, den Titel des Gesetzes ein wenig umzuformulieren. Wir sind der Meinung, dass durch die Formulierung „Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen“ eine respektvollere Ausdrucksweise im Umgang miteinander zum Ausdruck kommt, wie es Ziel dieses Gesetzes ist.

Wir sehen in diesem Gesetzentwurf die konsequente Umsetzung des Landesprogramms „Mit gleichen Chancen leben“ - der Paradigmenwechsel wurde eben schon ausführlich beschrieben - und die Umsetzung des Gedankens aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, dass niemand wegen seiner Behinderungen benachteiligt werden darf. Von daher begrüßen wir als Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen die in § 2 vorgesehene besondere Förderung von Frauen und Mädchen.

Dennoch ist unserer Meinung nach in diesem Gesetz einiges zu verbessern. Ich möchte auf drei Punkte eingehen; Näheres entnehmen Sie bitte unserer Stellungnahme. Ich beziehe mich auf den Fragenkatalog, der uns zusammen mit dem Gesetzentwurf zugesandt wurde und gehe auf die Bereiche Partizipation, Ausbildung und Bildung sowie Sexualberatung ein.

Zum Thema Partizipation: Unserer Meinung nach ist die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft ein dauerhafter und wechselseitiger Prozess zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen. Er ist als Querschnittsaufgabe aller staatlichen Ebenen und Institutionen zu verstehen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen des Grundgesetzes und der Landesverfassung erhalten z. B. durch das Amt des Behindertenbeauftragten einen gleichwertigen Auftrag, wie er bei den Gleichstellungsbeauftragten für Mann und Frau vorgesehen ist. Wir fordern daher ausdrücklich, die verbindliche Verpflichtung in die Gemeindeordnung aufzunehmen, das Amt eines Gleichstellungsbeauftragten zu installieren, da wir wissen, dass satzungsgemäße Anbindungen, wie sie heute geplant sind, eher der Freiwilligkeit unterliegen und dem Rechtsanspruch auf Gleichheit nicht nachkommen können.

Langfristig sollte es Normalität werden, dass Bürgerinnen und Bürger als gewählte Abgeordnete in der Kommune, im Landtag oder im Bundestag die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten, ganz gleich, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Ich denke, auch hier haben die politischen Parteien einen Teil ihrer Verantwortung wahrzunehmen und haben sich für behinderte Menschen zu öffnen.

Wenn die Integration von behinderten Menschen eine Querschnittsaufgabe ist, wie ich eben dargestellt habe, dann sollten die Funktionen, die sich damit beschäftigen, die Interessen von Menschen mit Behinderungen durchzusetzen, demokratische Strukturen erhalten. Daher ist es für uns wichtig, dass das vom Land geplante Amt eines Landesbehindertenbeauftragten an den Landesbehindertenrat angekoppelt wird. Nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ könnten sich so nämlich bestehende Selbsthilfegrup-

pen, Interessengemeinschaften oder Arbeitsgemeinschaften an der Ausgestaltung dieses Amtes beteiligen. Eine konkrete Ausgestaltung sollte zwischen der Landesregierung und dem Landesbehindertenrat z. B. in einer Zielvereinbarung erarbeitet werden.

Zum Thema Zielvereinbarung: Unserer Meinung nach bietet das Instrument der Zielvereinbarung Chancen und Risiken zugleich. Es sollte daher konkreter ausgestaltet werden. Die entsprechenden Vorschläge haben wir aufgezeigt. Wichtig ist für uns vor allen Dingen, dass auch die Verbände, die nur auf Landesebene organisiert sind, das Recht erhalten, Zielvereinbarungen abzuschließen und Verbandsklagen zu erheben. Das betrifft viele Elternverbände, Blindenverbände, aber auch den Landesbehindertenrat. Geschieht dies nicht, wären große Teile der Behindertenselbsthilfe von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ein weiterer Punkt, der im Komplex Zielvereinbarungen angefügt werden sollte, ist, dass Konsequenzen festgelegt werden müssen, die eintreten, wenn die Verhandlungen von Zielvereinbarungen verschleppt werden oder es zu keinen sinnvollen Ergebnissen kommt.

Nun möchte ich etwas zum Themenkomplex Erziehung sagen: Das Netzwerk von Frauen und Mädchen mit Behinderungen misst der gemeinsamen Erziehung, dem alltäglichen Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern eine große Bedeutung zu. Aus unserer Erfahrung heraus können wir bestätigen, dass auf diese Weise Unsicherheiten und Ängste bei allen Beteiligten abgebaut werden können. Vorurteile - wie heute Morgen schon Frau Wörmann sagte - verfestigen sich erst gar nicht, die soziale Kompetenz der Kinder aber auch der Mitarbeiter wird gestärkt und die Lernerfolge bei behinderten und nicht behinderten Kindern werden gleichermaßen gesteigert. Jedoch müssen die notwendigen finanziellen Mittel für Personal- und Sachkosten für eine bedarfs- und fachgerechte Frühförderung aller Kinder bereitgestellt werden. Dies kann gerade in kleinen Gemeinden bei unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Kinder zu Schwierigkeiten führen.

Zum Thema gemeinsamer Unterricht: Hier ist festzuhalten, dass das Wahlrecht der Eltern und der Kinder zu stärken ist. Die positiven Ergebnisse langjähriger Schulversuche mit integrativer Beschulung sind so auf den Schulalltag zu übertragen, dass durch die verbesserte Lernsituation alle davon profitieren und Schule Lehrern und Schülern wieder Spaß macht. Ein zielgleicher gemeinsamer Unterricht muss so gestaltet werden, dass er uneingeschränkt möglich ist. Entsprechendes Fachwissen ist vorhanden, es muss nur abgerufen werden. Hier können Elterninitiativen und Elternverbände gute Partner sein. Notwendige Hilfsmittel für beeinträchtigte Kinder in Regelschulen und/oder Assistenz können durch ein zu entwickelndes persönliches Budget finanziert werden.

Nun zum Bereich Ausbildung und Ausbildungsordnung: Das duale Ausbildungssystem hat sich in Deutschland unserer Meinung nach bewährt. Behinderte Auszubildende erhalten ihre berufliche Qualifizierung jedoch meistens in überbetrieblichen Berufsbildungswerken. Es sollten daher im Handel, im Dienstleistungsgewerbe und in der Industrie verstärkt Ausbildungsplätze angeboten werden. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollten Regelungen zum Ausgleich von Benachteiligungen enthalten. Zusätzliche Förderangebote sind anzubieten. Wir hoffen, dass durch die geplante Änderung der Handwerksordnung mehr Ausbildungsplätze auch für behinderte Auszubildende entstehen.



Zu den Bedingungen an den Hochschulen wurde eben schon von der Interessengemeinschaft behinderter, chronisch kranker und nicht behinderter Studierender Stellung genommen. Ihre Position unterstützen wir. Wir erachten es für eine ausreichende Versorgung mit Gebärdensprachdolmetschern im Unterricht aber für notwendig, in der Lehrerausbildung generell, also nicht nur in der Ausbildung der Sonderpädagogen, Grundkenntnisse der Gebärdensprache zu vermitteln, die dann durch zusätzliche Weiterbildungsangebote vertieft werden können. So wäre auch zu gewährleisten - damit bin ich bei der nächsten Frage -, wie man überhaupt genügend Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stellen kann. Das Land könnte besondere Angebote und Anreize zur Ausbildung von Gebärdensprachdolmetschern schaffen. So könnten qualifizierte Ausbildungsgänge z. B. in den Katalog der Arbeitnehmerweiterbildung und der Erwachsenenbildung aufgenommen werden.

Als Netzwerk für Frauen und Mädchen mit Behinderungen nehmen wir gerne zu Ihrem letzten Fragenkomplex des Fragebogens Stellung, nämlich der Sexualaufklärung. Sexualaufklärung muss bereits ab der Grundschule geschlechterdifferenziert angeboten werden. Hier sind entsprechende Angebote zur Gewaltprävention einzubeziehen. Bei behinderten Mädchen und Jungen sind das Thema „behindert sein“ und die Entwicklung eines positiven Selbstbildes, Körpergefühls sowie einer positiven Lebensplanung wichtig, um erlittene Traumata verarbeiten zu können. Beratungsangebote sollten nach dem Prinzip des Peer-Support - Betroffene beraten bzw. begleiten Betroffene - aufgebaut werden, da das die Möglichkeit zur Entwicklung positiver Rollenbilder bietet.

Bei der Gewaltprävention sind die Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt einzubeziehen. Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse sind geschlechter- und behinderungsdifferenziert anzubieten. Die bestehenden Beratungsangebote in Nordrhein-Westfalen sind bisher nur selten barrierefrei zu erreichen und kaum auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen eingestellt. Entsprechendes Fachwissen ist selten vorhanden. Daher sind Beratungsangebote nach dem Peer-Support aufzubauen und weiterzuentwickeln; Beraterinnen und Berater, Therapeutinnen und Therapeuten mit Behinderung sind vermehrt einzustellen. Entsprechende Beratungskonzepte, die von behinderten Expertinnen und Experten entwickelt wurden, liegen vor, die die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen mit Behinderungen berücksichtigen.

Als Letztes ein Wort zu den Kosten: Ohne den Einsatz finanzieller Mittel ist eine selbstbestimmte vollständige Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nicht zu erreichen. Eine exakte Kosten-Nutzen-Analyse verbietet sich jedoch unserer Meinung nach bei der Umsetzung von Grundrechten von Bürgerinnen und Bürgern. Die Gleichstellung behinderter Menschen führt nicht nur zu einer gesamtgesellschaftlichen Verbesserung für alle Menschen - Barrierefreiheit kann man hier als Steigerung der Lebensqualität auffassen -, sondern sie schafft auch zusätzliche Arbeitsplätze und spart langfristig Kosten ein, da Sondereinrichtungen vermieden und heute noch notwendige Assistenzleistungen bei konsequenter Umsetzung einer barrierefreien Umwelt verringert oder vermieden werden können. Wir hoffen daher auf eine baldige Umsetzung des geplanten Gleichstellungsgesetzes.

(Beifall)

**Robert Groell (Pro Familia, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Wuppertal):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich bin Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen von Pro Familia, einem von 16 Landesverbänden der Deutschen Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. Ich erwähne das extra, weil sich sicherlich mehrere von Ihnen fragen, warum wir uns hier zu Wort melden. Auch wir wollen, wie es bereits mehrere Rednerinnen und Redner vor mir getan haben, darauf hinweisen, dass es bei „der vollständigen Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Gesellschaft“ - das ist ein Zitat aus Frage 1 unter Punkt II Ihres Fragenkatalogs - doch wohl um mehr geht als den Kontakt mit Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, wie es im Entwurf heißt, auch um mehr als die Erleichterung der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs und die Barrierefreiheit von Straßen und Gebäuden. Aber nur darauf wird ja im Bundesgleichstellungsgesetz wie auch im vorliegenden Entwurf eingegangen.

Ich will mich auf den Fachbereich beschränken, wo wir Erfahrungen und, wie ich denke, auch Kompetenz haben, nämlich auf den Bereich Familienplanung, Schwangerschaft und Fragen der Sexualität. Es gibt für diesen Bereich eine besondere gesetzliche Regelung, die nach langjährigen Diskussionen über die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218 Strafgesetzbuch entstanden ist, nämlich das Schwangerschaftskonfliktgesetz in der Fassung vom August 1995. Dort ist - das haben wir auch schriftlich erwähnt - für jede Frau und jeden Mann, also auch für behinderte Menschen, das Recht festgeschrieben, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Es ist auch vorgeschrieben, dass bei einem beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch eine schwangere Frau einer Bescheinigung über die Wahrnehmung dieser insoweit vorgeschriebenen Beratung bedarf.

Gemäß § 3 dieses Schwangerschaftskonfliktgesetzes sind die Länder verpflichtet, diese Beratung sicherzustellen. Und das ist der Hintergrund meines Anliegens. In Nordrhein-Westfalen ist dieses bisher durch Richtlinien geschehen. Nun kommt das Problem: Ganz überwiegend sind die Schwangerschaftsberatungsstellen, jedenfalls in Nordrhein-Westfalen, in der Trägerschaft von freien Verbänden; u. a. haben wir als Landesverband 29 Beratungsstellen im Land. Nur wenige Beratungsstellen sind bei Gesundheitsämtern von Kreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Aber alle sind Träger öffentlicher Belange und insoweit treffen sie die Regelungen des vorliegenden Entwurfs. Wenn man nun aber dem Wahlrecht der betroffenen Menschen mit Behinderungen gerecht werden will, muss unseres Erachtens der Entwurf um die ohnehin bestehende Verpflichtung des Landes zur Sicherstellung der Beratung in der Form erweitert werden, dass auch die Gleichstellung sichergestellt ist, also auch das Beratungsangebot der freien Träger Menschen mit Behinderungen generell zugänglich wird, also infrastrukturell nutzbar, wie einer meiner Vordredner sagte. Unseres Erachtens müsste dieses dem Grundsatz nach im Gesetz verankert werden. Ich verweise dabei auf unsere schriftliche Vorlage, in der wir Fallkonstellationen erwähnt haben, die sowohl Barrierefreiheit, Verwendung der Gebärdensprache als auch Gestaltung von Vordrucken umfassen.

Wir sind allerdings der Meinung, dass, wenn diese Erweiterung erfolgen soll, hierbei die Anwendung des § 5 des Entwurfs „Zielvereinbarung“ ausgeschlossen werden sollte.

Weil das Land verpflichtet, sollte auch das Land im Gesetz festlegen, wer mit den Verbänden gegebenenfalls solche Zielvereinbarungen abschließen sollte; ich denke aber, das sollten nicht die Kommunen sein, denn wir können leidvoll darüber berichten, was passiert, wenn sie es bezahlen sollen. Die Übernahme der daraus folgenden finanziellen Aufwendungen sollte vielmehr bei entsprechender Ergänzung der Landesrichtlinien durch die Landesverwaltung verwirklicht werden.

Dies ist in aller Kürze unser Anliegen. Ich bin gerne bereit, Ihnen auf Nachfrage zu sagen, was wir im Rahmen unserer bisher eingeschränkten Möglichkeiten bereits jetzt im Interesse der Menschen mit Behinderungen zur Erfüllung auch unseres eigenen Anliegens getan haben und tun. - Ich bedanke mich sehr.

(Beifall)

**Bernd Kochanek (Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e. V., Dortmund):** Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unsere Landesarbeitsgemeinschaft begrüßt die Absicht der Landesregierung, die Träger öffentlicher Belange in ihrem Handeln auf die Norm der Gleichstellung beeinträchtigter Menschen zu verpflichten. Staatliches Handeln, so verstehen wir das, soll also künftig in allen Bereichen an dem Ziel einer uneingeschränkten Teilhabe und Selbstbestimmung beeinträchtigter Menschen am gesellschaftlichen Leben gemessen werden.

Viele Menschen verwechseln nach wie vor das Handicap eines Menschen, z. B. in Form der Einschränkung seiner Mobilität oder der eingeschränkten Entfaltung seiner intellektuellen Kräfte, mit seiner Behinderung. Tatsächlich ist es aber - das können wir aus den Erfahrungen, die wir schwerpunktmäßig im Bereich des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Beeinträchtigungen gesammelt haben, berichten - eher die Barriere in unseren Köpfen, die uns hindert, Lebensverhältnisse und gesellschaftliches Zusammenleben - egal, wo Sie es suchen und beurteilen - unter dem Stichwort der Gleichstellung zu gestalten. Von daher greift für uns die Definition von Barrierefreiheit in § 4 des Gesetzentwurfs zu kurz, da sie nur auf die gegenständlichen Aspekte, also bauliche Bedingungen, Zugänglichkeit von Verkehrsmitteln etc., abstellt. Die Barrierefreiheit dieser sachlichen Bereiche ist selbstverständlich notwendig, um überhaupt miteinander in Beziehung zu treten, reicht aber nicht. Diese Barrieren konnten - einige Vorredner haben das schon mit etwas anderen Formulierungen angesprochen und ich möchte mich da anschließen - nur deshalb entstehen, weil es in unserer Gesellschaft kaum alltägliche Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gibt. Nur Mobilitätshindernisse quasi als einen Ausschnitt zu beseitigen bedeutet noch lange nicht, dass dann alltägliche Begegnungen stattfinden können.

Von daher ist es unser Interesse - das ist in unserer Stellungnahme, die hier ausliegt, etwas ausführlicher dargestellt -, dass die Leitbegriffe der Teilhabe beeinträchtigter Menschen am gesellschaftlichen Leben und der Selbstbestimmung durch den Aspekt der Normalisierung des Zusammenlebens zwischen beiden Gruppen ergänzt werden, also sozusagen durch den Aspekt der Normalität. Erst wenn der Gesetzentwurf im Hinblick auf dieses Ziel konkretisiert wird, können andere Interpretationen ein Stück weit

eingedämmt werden. Denn auch besondere und nicht alltägliche Einrichtungen reklamieren für sich, dem Anspruch von Teilhabe und Selbstbestimmung gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang - das ist ein spezieller Punkt von uns - können wir es überhaupt nicht nachvollziehen, wieso der gesamte Bildungsbereich im Zusammenhang mit dem Thema Gleichstellung und Teilhabe beeinträchtigter Menschen nicht gewürdigt wird. Den lapidaren Satz in der Begründung des allgemeinen Teils, dieser Bereich sei nicht entscheidungsreif, können wir nur zurückweisen. Für den Bereich der Bildungseinrichtungen sind nicht nur die wissenschaftlichen Grundlagen vorhanden, sondern seit über 25 Jahren gibt es auch praktische Erfahrungen, wie gleichberechtigtes Miteinander funktionieren kann. Alle Menschen durchlaufen Bildungseinrichtungen. In den Bildungsinstitutionen ist die Chance gegeben, beeinträchtigte Menschen mit ihren Stärken wahrzunehmen, sie in alltäglichen Zusammenhängen zu erleben und sozusagen im direkten Erleben die Bedingungen für ihre Teilhabe zu erkennen. Das können Sie oft gar nicht theoretisch aus irgendwelchen Diagnosen ableiten. Sie müssen im Grunde immer den Menschen vor sich haben. Von daher schafft erst die Gestaltung eines gemeinsamen Alltags in Kindergärten, Schulen und Hochschulen die Grundlage dafür, dass die im Gesetz angestrebten Ziele überhaupt erreicht werden können.

Im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung ist zudem auch in Familien ein neuer Lebensentwurf gewachsen. Sie wissen, dass es die Möglichkeit hierzu in Nordrhein-Westfalen seit 1995 in unterschiedlichen rechtlichen Konstruktionen gibt. Die Landesregierung - auch das habe ich in der Begründung gelesen - hat ja die Absicht, diesen Bereich auszuweiten. Wir wissen das sehr wohl zu würdigen. Ich verweise auf die Diskussion des Leitantrages vom April mit dem Titel „Integration stärken“. Es ist hier aber notwendig, auch rechtliche Konsequenzen in der Gesetzgebung zu ziehen, die für die verschiedenen Bildungseinrichtungen zuständig ist. Ich habe in meinem Papier auf einer ganzen Seite näher ausgeführt, wie wir uns das vorstellen. Ich möchte nur das Leitmotiv nennen, unter dem wir diesen Bereich beurteilen: Selbstbestimmung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung heißt freie Wahl der Schulen, die die Kinder besuchen. Nur wenn Eltern für ihre Kinder oder später Jugendliche für sich selbst bestimmen können, in welche Schule sie gehen, kann die Normalisierung des Zusammenlebens unterstützt werden.

Letzter Punkt: trägerübergreifende Beratung und Koordinierung. Ich habe mit Erstaunen festgestellt, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf die Funktion und die Position der kommunalen Behindertenbeauftragten ersatzlos aus dem Gesetzentwurf herausgenommen wurden. Ich kann nur noch einmal betonen: Wenn ich wirklich den einzelnen Menschen mit seinen Lebensproblemen wahrnehmen und auch Lösungen finden will, die wirklich Teilhabe und Selbstbestimmung in allen Alltagssituationen ermöglichen, dann brauche ich Koordination, weil unser Rechtssystem an dieser Stelle zum Teil in Konkurrenz steht und es für die Betroffenen oft sehr schwierig ist, ihre eigenen Bedürfnisse in den verschiedenen Sozialleistungsbereichen überhaupt zu Gehör zu bringen. Von daher plädiere ich noch einmal für die Wiedereinführung des Instruments des kommunalen Behindertenbeauftragten.

Im Übrigen schließe ich mich der Stellungnahme des Landesbehindertenrates in all seinen Facetten an, die ich für unseren Verband so detailliert gar nicht hätte aufschreiben können. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim:** Vielen Dank, Herr Kochanek, für Ihren Bericht.

Ich möchte den Kolleginnen und Kollegen jetzt Gelegenheit zur Nachfrage geben. Bitte sagen Sie auch, an wen Sie die Frage richten. - Frau Hürten, Sie hatten sich gemeldet.

**Marianne Hürten (GRÜNE):** Ich habe eine Nachfrage an Frau Schmidt von MOBILE. Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme auf die Problematik der Beratung von Frauen hingewiesen, die von Gewalt betroffenen sind und bei denen der Ehemann als gesetzlicher Betreuer fungiert, obwohl dieser möglicherweise einer Wegweisung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt unterliegt. Haben Sie Lösungsvorschläge dazu, wie damit umzugehen ist, wenn der Ehemann wegen häuslicher Gewalt der Wohnung verwiesen wird, gleichzeitig aber als Betreuer vorgesehen ist?

**Esther Schmidt (MOBILE - Selbstbestimmtes Leben Behinderter e. V., Dortmund):** Das war nur ein Beispiel aus meiner Beratungspraxis, das auf mich zukam. Ich habe dazu keine Lösungsvorschläge. Weil ich mich mit den Facetten dieses Problems nicht so gut auskannte, wollte ich die Frau an die Frauenberatungsstelle verweisen, weil ich davon ausgegangen bin, dass die Frauen, die dort beraten, das Problem Gewalt in der Ehe besser als ich bearbeiten können. Im konkreten Fall war aber das Problem, dass die die Beratung abgelehnt haben, weil die Frau unter gesetzlicher Betreuung steht und man sich dort mit den aus der gesetzlichen Betreuung ergebenden Zusammenhängen überfordert sah. Es wäre quasi eine interdisziplinäre Beratung notwendig gewesen, die jedoch in diesem Fall schwierig war. Aus diesem Grund habe ich das Beispiel aufgeführt.

Dazu, wie das Problem der gesetzlichen Betreuung in solch einem Fall geregelt werden kann, kann ich nur sagen, dass ich davon ausgehe, dass die Frau diesen gesetzlichen Betreuer nicht behalten möchte, und dass eine Beratungsstelle für behinderte Menschen auch die notwendige finanzielle Ausstattung haben muss, um eine Frau dabei unterstützen zu können, eine andere gesetzliche Betreuung für sich zu finden, also eine Person, die außerhalb des Familienzusammenhangs steht, um so ihr Leben neu ordnen zu können. Diesen spontanen Lösungsvorschlag würde ich auch der Frau in der konkreten Beratung machen, damit nicht eine Verquickung von familiären Problemen mit gesetzlichen Aufgaben stattfindet.

**Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim:** Vielen Dank, Frau Schmidt.

Gibt es weitere Fragen? - Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich jetzt Herrn Dr. Manfred Wienand um die Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände.

**Dr. Manfred Wienand (Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich spreche für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen insgesamt, also für den Städtetag, den Landkreistag und den Städte- und Gemeindebund, und möchte mich auf einige wesentliche Fragen beschränken, die durch dieses Gesetzgebungsvorhaben aufgeworfen werden und von kommunaler Relevanz sind.

Lassen Sie mich mit einigen allgemeinen Feststellungen beginnen, bevor ich auf einzelne Regelungsvorschläge eingehe. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Gesetzesentwurfs, die Gleichstellung behinderter Menschen zu fördern. Bislang unternehmen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch schon eigene große Anstrengungen, um die Gleichstellung behinderter Menschen zu verbessern. Wir wissen freilich, dass das im Sinne dieses Gesetzgebungsvorhabens nicht immer genügt. Trotz der anhaltend äußerst schwierigen finanziellen Situation der Kommunen haben wir die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen stets mit großem Engagement verfolgt, allerdings - das muss betont werden - oft auch im Konflikt mit anderen Politikzielen, die von Bund und Land vorgegeben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf fordert über das bereits Erreichte hinausgehend zusätzliche Maßnahmen der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen, die die entscheidende Frage nach der Realisierbarkeit aufwerfen; denn der Gesetzentwurf muss auch vor dem Hintergrund der katastrophalen Finanzlage der Kommunen gesehen werden. Die Gesamtdimension des Finanzvolumens, das den Kommunen insgesamt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht, muss bei der Schaffung neuer gesetzlicher Verpflichtungen der Orientierungsmaßstab sein. In Zeiten von Haushalts-sicherungskonzepten und der Aufnahme von Kassenkrediten zur Deckung der laufenden Pflichtaufgaben stellt jede neue Aufgaben- und Leistungsausweitung ein im Grunde nicht mehr zu lösendes Problem dar. Ihnen ist dieses alles, wie ich denke, auch im Hinblick auf eine grundsätzliche Reform der Finanzierungsgrundlagen der Gemeinden, die so genannte Gemeindefinanzreform, die hoffentlich im zweiten Halbjahr realisiert wird, sehr geläufig.

Die erheblichen zusätzlichen Anforderungen, die mit dem hier zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf an die Kommunen gestellt werden, können nicht von heute auf morgen erfüllt werden. Viele werden auch nicht in absehbarer Zukunft erfüllt werden können. Der Gesetzgeber sollte sich deshalb auf das Leistbare beschränken, um der Gefahr vorzubeugen, dass das Ganze in einem Vollzugsdefizit endet, weil zwar neue gesetzliche Verpflichtungen festgelegt und implementiert werden, diese aber letztlich nicht erfüllt werden können. Die Absicht des Gesetzgebers, zu Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen zu gelangen, die in den vorausgegangenen Diskussionsbeiträgen genannt wurden, ist für alle, die die Anforderungen dieses Gesetzgebungsvorhabens erfüllen müssen, mit erheblichen Mehrausgaben verbunden. Letztlich geht es dann darum, wie diese Mehrausgaben angesichts der bekannten Finanzsituation des Landes und auch der Kommunen in Nordrhein-Westfalen tatsächlich realisiert werden können.

Das Gesetz wirkt dort besonders kostenintensiv, wo es wie etwa in § 4 vorsieht, dass der Zugang und die Nutzung für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein müssten. Durch diese Vorgabe, die keinen ausreichenden Raum für technisch, räumlich oder bauhistorisch bedingte, sachlich gerechtfertigte Ausnahmetatbestände lässt, wird für die Kommunen mit Sicherheit ein hoher finanzieller Aufwand entstehen. Das von uns unterstützte Ziel, Menschen mit Behinderungen einen ebenso leichten Zugang zu verschaffen wie Menschen ohne Behinderungen, ist deshalb nur dann im Einzelfall zu erreichen, wenn das Gesetz von dieser allgemeinen grundsätzlichen Zielbestimmung ausgehend die Möglichkeit sachlich begründeter Ausnahmetatbestände zulässt. So kann die Inanspruchnahme von fremder Hilfe in bestimmten Situationen und Fallgestaltungen zumutbar sein, beispielsweise, wenn nur solche Treppenlifte in den Altbaubestand eingefügt werden können, die durch eine andere Person als den Behinderten selbst bedient werden müssen. Eine generelle Umrüstpflcht für den Gebäudebestand und den Verkehrsbereich müssen wir als derzeit nicht realisierbar ablehnen.

Der richtige Weg zur Realisierung ist in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behindertenvertretungen die abgestimmte Umsetzung von Zielvereinbarungen zur Realisierung von Barrierefreiheit, Schritt für Schritt gestaffelt nach Prioritäten und unter Berücksichtigung der jeweils vor Ort zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Dabei ist klar: Die auch von uns angestrebte zügige Umsetzung kann nur dann erfolgen, wenn das Land Nordrhein-Westfalen seinen Kommunen hierfür auch die notwendigen Finanzmittel erschließt. Eine derartige Regelung, die dem Konnexitätsprinzip Rechnung tragen würde, fehlt bislang im Gesetzentwurf. Wir fordern deshalb nicht zuletzt vor dem Hintergrund der äußerst schwierigen Haushaltssituation der Kommunen - auch das Land ist ja, wie wir wissen, in einer vergleichbaren Situation - nachdrücklich, dass man über den vollumfänglichen Ausgleich der nun erforderlichen Mehrausgaben nachdenkt und entsprechende Entscheidungen trifft.

Lassen Sie mich aus der Vielzahl von Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfs nur einige wenige herausgreifen. Im Übrigen möchte ich mich auf die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft beziehen.

Zunächst zur Frage der Bestimmung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Art. 1 § 1: Einbezogen werden hier auch die Eigenbetriebe und Krankenhäuser der Gemeinden und Gemeindeverbände. Allerdings ist dies nicht sachgerecht in Bereichen, in denen die Kommunen als Vertragspartner handeln. Hier ist kein Raum für Ungleichbehandlung gegenüber privatwirtschaftlich handelnden Unternehmen und Krankenhäusern. Im Übrigen muss man sich auch die Frage stellen, ob die Feststellung des Geltungsbereichs des Gesetzes davon abhängt, ob der jeweilige kommunale Betrieb eine private Rechtsform hat oder nicht. Mir scheint es wichtig zu sein, dass hier noch eine Abstimmung mit der Bundesebene erfolgt, welcher Bereich im zivilrechtlichen Gleichstellungsgesetz und welcher im öffentlich-rechtlich bezogenen geregelt wird.

Zur Barrierefreiheit: Wir befürchten eine gravierende Kostenbelastung der Kommunen, die von der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen, der Verkehrsinfrastruktur, der Beförderungsmittel im Personennahverkehr, von technischen Gebrauchsgegenständen, von Systemen der Informationsverarbeitung, von a-

kustischen und visuellen Informationsquellen sowie von Kommunikationseinrichtungen ausgehen könnte. Der unbestimmte Rechtsbegriff Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche ist deshalb wohl zu weit gefasst und dürfte zu erheblichen Auslegungsproblemen führen. Ist etwa ein Erlebnispark ein gestalteter Lebensbereich im Sinne des Gesetzes?

Auch zu weit gefasst sein dürfte der Begriff der technischen Gebrauchsgegenstände. Darunter wäre alles zu subsumieren, was künstlich oder technisch erzeugt und verbraucht oder gebraucht wird.

Die Realisierung der Barrierefreiheit als generelles gesellschaftliches Ziel für alle in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen und Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen bedeutet ein nicht auf einmal zu bewältigendes Investitionsvolumen für Bau-, Anschaffungs- und Instandhaltungskosten. In diesem Punkt muss ich Herrn Hahn Recht geben: Es geht vor allem um die Sünden der letzten 50 Jahre auf allen Ebenen unseres staatlichen Wesens. Wir haben - um hier nicht zu technisch werden zu müssen - Formulierungsvorschläge gemacht, um Unsicherheiten über den Anwendungsbereich und über die Rechtsbegrifflichkeit des Gesetzes möglichst im Vorhinein zu beseitigen, damit man nicht schon bald wieder eine Reparaturnovelle braucht.

Zu § 7 - Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr -: Auch in diesem Bereich kommen - das ist selbstverständlich - erhebliche Mehrausgaben auf die Kommunen und die Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs zu. Problematisch ist insbesondere, dass sich nach dem Wortlaut der jetzt vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs die Verpflichtung nicht nur auf die Errichtung baulicher Anlagen beschränkt, sondern alle Änderungen baulicher Anlagen umfasst. Dabei sind diese Änderungen, wie wir vorhin gehört haben, unter Umständen gar nicht kompatibel, z. B. mit bestimmten Normen bei den Verkehrsmitteln. Aus der Begründung zu § 5 ist zu entnehmen, dass sich die Vorschrift nur auf Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten bezieht. Wir gehen davon aus, dass nur das gewollt ist. Dies sollte in der Begrifflichkeit des Gesetzentwurfs auch deutlich zum Ausdruck kommen.

Zusammenfassend nun zu den Bereichen Verwendung der Gebärdensprache, § 8, Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken, § 9, und Informationstechnik, § 10: Hierzu fehlt im Gesetz bislang - auch das wurde schon hervorgehoben - eine Kostenregelung. Es ist davon auszugehen, dass ebenfalls erhebliche Mehrkosten auf die Kommunen zukommen können. Hinsichtlich der Verwendung der Gebärdensprache, der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken und der Standards der barrierefreien Informationstechnik werden die vorgesehenen Rechtsverordnungen für die Ausgestaltung des Rechtsanspruches von wesentlicher Bedeutung sein. Diese Verordnungen sollten deshalb in enger Abstimmung mit den Kommunen erarbeitet werden, um zu praxistauglichen Regelungen zu kommen.

Zu § 13 - Wahrung der Belange behinderter Menschen auf örtlicher Ebene -: Dass die Wahrung der Belange behinderter Menschen auch auf Ortsebene eine wichtige und bedeutungsvolle Aufgabe ist, die der Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen dient, ist uneingeschränkt zu bejahen. Wir halten aber den in § 13 des Gesetzentwurfs verankerten generellen Satzungszwang der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht für das richtige Mittel, um Gleichstellungsinteressen zu wahren. Das geht ins-



besondere dann fehl, wenn es vor Ort bereits funktionierende und bewährte Strukturen zur Sicherstellung der Belange behinderter Menschen gibt, die keiner weiteren Regelung bedürfen. Hier wäre eine Satzung, die festschreibt, was schon existiert, entbehrlich. Zudem können Satzungen auch zementierend wirken, also Fortentwicklungen und Öffnungen für eine bessere Handlungsoption verhindern oder zumindest erschweren. Wir plädieren daher dafür, dass das Land eine Regelung trifft, die lediglich eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Satzungen schafft, die aber im Übrigen die kommunale Organisationsautonomie respektiert.

Abschließend möchte ich noch einige Ausführungen zu Art. 2 und Art. 3 - Änderungen des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes - bezüglich Kommunalwahlen anfügen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich Blinde oder Sehbehinderte zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen können. Bei der Realisierung dieses Vorhabens bestehen bei kommunalen Wahlen aber rein praktische Probleme, bei denen man erst sehen muss, ob sie zu lösen sind. Bei Kommunalwahlen müssten alleine schon sechs verschiedene Schablonen für blinde und sehbehinderte Wähler zur Verfügung stehen, was entsprechend aufwendig ist. Die Reihenfolge der auf dem Stimmzettel aufgeführten Parteien fällt von Kommune zu Kommune bekanntlich unterschiedlich aus. Hier müsste man darüber nachdenken, wie man die Reihenfolge vereinheitlichen kann. Zudem haben Wahlbezirke nicht selten nur 600 bis 700 Wahlberechtigte, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass in diesen Bezirken eine blinde Person wählt, relativ gering ist. Die durch das Wahlrecht bedingte hochgradige Spezifität der Stimmzettel erschwert im kommunalen Bereich in hohem Maße die Fertigung von Schablonen. Zudem müsste die blinde Person in der Wahlkabine erkennen können, welcher Stimmzettel unter der Schablone liegt, was ohne Hilfsperson nicht praktikabel ist.

Wenn es wegen des erheblichen Kostenaufwandes und der die beabsichtigte gesetzliche Regelung aller Voraussicht nach überholenden technischen Entwicklung von Wahlcomputern nicht machbar ist, den Regelungsvorschlag für Kommunalwahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu realisieren, dann sollte eine enge Abstimmung mit den Vertretern der Kommunen erfolgen, die in der Durchführung von Wahlen im kommunalen Bereich erfahren sind. Das sollte mit Blick auf blinde Personen in enger Abstimmung mit den Vertretern der blinden und sehbehinderten Menschen erfolgen.

Ich darf abschließend darauf hinweisen, dass namens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen die Kollegen Herr Dr. Klein vom Landkreistag, Herr Gerbrand vom Städte- und Gemeindebund und meine Kollegin im Städtetag, Frau Vontz, anwesend sind und Ihnen anschließend auch für speziellere Fragen zur Verfügung stehen. - Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Dr. Jörg Steinhausen (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, Wuppertal):** Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Als Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege - ich spreche hier für die AWO, die Caritas, die Diakonie, die Jüdische Kultusgemeinde, den Paritätischen Wohlfahrtsver-

band und das Rote Kreuz - freuen wir uns außerordentlich, dass es ein solches Gesetz im Land Nordrhein-Westfalen geben wird. Wir erkennen an, dass es gelungen ist, durch dieses Gesetz das Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen auszufüllen. Der Landesgesetzgeber leistet damit hier im Lande einen entscheidenden Beitrag zur Ausfüllung der im Grundgesetz verankerten Normen.

In unserer Stellungnahme, auf die ich mich im Wesentlichen beziehe, finden sich eine Reihe von Hinweisen, wie die Betonung des Normalitätsprinzips als Maxime künftiger Politik für Menschen mit Behinderungen - darauf sind schon verschiedene Redner eingegangen - oder die Forderung einer durchgängigen Verwendung der Begrifflichkeit „Menschen mit Behinderung“ statt „behinderte Menschen“; auch das ist schon gesagt worden. Wie wichtig Sprache ist, hat uns allen der Erfolg der „Aktion Mensch“ auf Bundesebene gezeigt.

Zwei Punkte möchte ich im Namen aller Verbände der Freien Wohlfahrtspflege herausgreifen. Der erste Punkt ist die vorgesehene Stellung des Landesbehindertenrates als Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen bzw. - ich möchte mich an die Maxime halten - für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Berichtspflicht der Landesregierung und die Bereitschaft, eine Beauftragte oder einen Beauftragten zu berufen. Wir halten es jedoch für unzureichend, dass als Institut der Landesbehindertenrat vorgesehen wird, der sich im Rahmen seiner Aufgaben für die Belange behinderter Menschen einsetzt. Neben dem Landesbehindertenrat bestehen in NRW - das wurde in der Anhörung deutlich - weitere Dachverbände und Selbsthilfeorganisationen, die satzungsgemäß für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eintreten. Die Landesregierung und die Ministerien arbeiten bekanntermaßen seit vielen Jahren vertrauensvoll mit den Fachleuten der Freien Wohlfahrtspflege zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen in NRW zusammen und lassen sich von diesen in Belangen der Gleichstellung in verschiedenen Fragen beraten.

Ich greife die Frage auf, die es vorhin zum Thema Gewalt durch den Ehemann an seiner behinderten Frau gab. Das Gericht muss bei der Berufung eines Betreuers seine Geeignetheit als Betreuer feststellen und kann ihm nach einem solchen Vorfall die Geeignetheit wieder absprechen und von Amts wegen einen neuen Betreuer berufen. Sie alle wissen, dass das Thema Betreuung die Freie Wohlfahrtspflege und das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Jahr wie auch im vorigen Jahr besonders betroffen hat.

Der Landesbeauftragte nimmt hoheitliche Aufgaben der Landesregierung wahr. Grundsätzlich sollen hoheitliche Aufgaben durch Beamte wahrgenommen werden; siehe Art. 33 Abs. 4 des Grundgesetzes. Für uns ist wesentlich, dass die Umsetzung eines Gesetzes überwacht wird, also ob tatsächlich das geschieht, was geschehen soll. Der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände hat in seinem Beitrag deutlich gemacht, dass es in den Kommunen - er hat auf die Finanzprobleme hingewiesen - nur bedingt umsetzbar ist. Das führt vor Augen, wie wichtig eine Überwachung und Umsetzung durch einen strukturell Unabhängigen ist. Eine Überwachung darf auch nicht auf beliebige Dritte übertragen werden können. Der allein in Aussicht genommene Landesbehindertenrat steht aus unserer Sicht nicht für die Wahrnehmung der Interessen aller

Menschen mit Behinderungen. Insofern wäre eine Regelung zu suchen - darum bitten wir -, die unsere Bedenken ausräumt.

Um die Zusammenarbeit auf der örtlichen Ebene sicherzustellen - das ist ein weiterer wesentlicher Punkt -, sollte in Art. 2 - er betrifft die Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - für den Behindertenbeauftragten der Gemeinde nicht nur die Zusammenarbeit mit den örtlichen Organisationen der Behindertenselbsthilfe festgeschrieben werden, sondern auch mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Sie sind bei der Gestaltung von Hilfen für alle Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Instrument und damit vor Ort Partner für die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten.

Ein zweiter Bereich liegt uns ebenfalls am Herzen, nämlich die Regelungen, die die Bildungschancen von Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Gesetzen betreffen. Es wurde bereits vorgetragen, wie wesentlich das in Bezug auf die Elementarbereiche Hochschule oder Berufsausbildung ist. Was ist erforderlich? Erforderlich ist die Änderung bestimmter Gesetze, wie z. B. das Gesetz zur Ordnung des Schulwesens, das Schulverwaltungsgesetz, das Gesetz über die Schulpflicht, das Gesetz über die Finanzierung der öffentlichen Schulen und das Gesetz über die Hochschulen des Landes NRW. Es geht nicht nur um die Beseitigung der baulichen Barrieren - das ist schon deutlich vorgetragen worden -, sondern auch um die Beseitigung mentaler Barrieren. Es geht aber auch ganz konkret um den Zugang zu Regelkindergärten, Regelschulen, Hochschulen und - das ist in diesem Land immer schwieriger - zu Berufsausbildung und Arbeitsplätzen. Es geht vor allem um gleiche Zugangsmöglichkeiten zu Bildungsressourcen, wie sie bei Menschen ohne Behinderungen gegeben sind. Hier wird in der Umsetzung auf kommunaler Ebene nicht - auch das wurde schon gesagt; ich finde, das ist ein sehr treffendes Argument - der Finanzierungsvorbehalt herangezogen, wie wir es gerade gehört haben.

Abschließend sind aus fachlicher Sicht zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Gesetz Regelungen zur psychosozialen Beratung und zur persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen wünschenswert. In diesen Punkten sind sich die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege einig und wären dankbar, wenn es dem Gesetzgeber gelingen würde, trotz der finanziellen Probleme, die uns bekannt sind, einige Verbesserungen vorzunehmen. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Manfred Schröder (Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen und Hauptschwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden, Geilenkirchen):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, dass ich hier zu diesem Thema sprechen darf. Zu Beginn hatte Frau Monheim gesagt, die meisten würden sich hier auskennen, sie seien schon zum wiederholten Male hier. Das trifft auf mich nicht zu. Ich bin das erste Mal hier. Als ich die lange Liste von Rednern sah, war ich ganz überrascht und habe mir gedacht, dass müsse langweilig werden, da alle bestimmt das Gleiche erzählen werden und es viele Wiederholungen geben wird. Ich habe aber festgestellt, dass es sehr interessant war und die verschiedensten Aspek-

te beleuchtet wurden. Es fällt mir deshalb schwer, am Ende nicht doch Wiederholungen zu bringen.

Ich möchte mich auf zwei Bereiche beschränken, die zwar von meinem Vorredner angesprochen worden sind, die uns als Arbeitsgemeinschaft aber sehr wichtig sind, nämlich auf die Bereiche Partizipation und Bildung. Es ist vielleicht nicht allen bekannt: Wir als Arbeitsgemeinschaft vertreten rund 18.000 schwer behinderte Bedienstete.

Zunächst zum Thema Partizipation: Es ist unbestritten, dass eine Institution notwendig ist, die die Belange der schwer behinderten und behinderten Menschen vertritt, die überwacht, inwieweit Regelungen eingehalten werden, und die dafür sorgt, dass die Teilhabe tatsächlich erreicht wird. Wie das geschehen kann, darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Für uns sind die Kompetenzen bzw. Mitwirkungsmöglichkeiten, die in diesem Entwurf für diese Institution vorgesehen sind, nicht ausreichend. Das kann ich an zwei Beispielen deutlich machen.

Im Bundesgleichstellungsgesetz ist das Wort „Mitwirkung“ zu finden, im Landesgleichstellungsgesetz wird dagegen nur von „Anhörung“ gesprochen. Darin sehe ich einen Unterschied. Für uns als Arbeitsgemeinschaft müsste solch eine Institution mit mehr Kompetenz und mit mehr Mitwirkungsmöglichkeiten in der Landesregierung versehen werden. Ich denke z. B. an das Rederecht und an das Recht, Anträge stellen zu dürfen. Es dürfte nicht nur auf einen Bericht beschränkt werden, der der Landesregierung gegenüber abgegeben wird, die dann dem Parlament berichtet, sondern man könnte überlegen, ob nicht direkt Bericht erstattet wird. Wir von der Arbeitsgemeinschaft würden zwar favorisieren, dass eine solche Position aus dem parlamentarischen Raum besetzt würde, weil man dann diese Probleme nicht hätte, könnten uns, anders als mein Vorredner, aber auch damit anfreunden, wenn der Landesbehindertenrat entsprechende Aufgaben übernehmen würde. Voraussetzung wäre für uns natürlich - das regelt der Gesetzgeber nicht; das müsste auf anderer Ebene geregelt werden -, dass eine vernünftige Einbindung der entsprechenden Vertretungen der Schwerbehinderten, wie z. B. unserer Arbeitsgemeinschaft, gesichert ist.

Weiterhin habe ich kein Verständnis für die relativ unverbindliche Position in § 13 für den kommunalen Bereich. Allerdings kann ich auch nicht nachvollziehen, was vorhin vom Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände gesagt wurde, dass nämlich eine stärkere oder dezidiere Vorschrift Bestehendes zementieren und eine Entwicklung verhindern würde. Ich selbst bin im Behindertenbeirat im Kreis Herford. Dort funktioniert es eigentlich sehr gut. Wir würden durch solch eine Formulierung in unserer Tätigkeit, die wir ausüben, eher bestärkt. Ich bitte die Abgeordneten, nochmals darüber nachzudenken, ob nicht die alte Formulierung in Art. 2 die Teilhabe der behinderten Menschen in den Kommunen wesentlich besser durchsetzen könnte.

Der Bereich Bildung und Schule ist schon wiederholt angesprochen worden, deswegen will ich mich hierzu kurz fassen. Herr Kinstner hatte in der Anhörung der SPD-Fraktion gesagt, dass in dieser Legislaturperiode der Bereich Integration angegangen werden solle, dazu gebe es eine Absprache zwischen den verschiedenen Ministerien. Wenn es eine solche Absprache geben sollte, verstehe ich umso weniger, weshalb man sich scheut, diesen Aspekt in das Landesgleichstellungsgesetz aufzunehmen.

(Beifall)

Ich denke, es sind noch viele Nachbesserungen vorzunehmen. Ich bin gespannt, was am Ende herauskommen wird. - Vielen Dank.

(Beifall)

**Hans-Ulrich Ruf (Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich danke Ihnen sehr, dass die Architektenkammer die Möglichkeit hat, zum Entwurf des Behindertengleichstellungsgesetzes Stellung zu nehmen.

Die Architektenkammer nimmt in zweierlei Hinsicht zu diesem Gesetzentwurf Stellung: erstens als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Landes untersteht und die damit in den Geltungsbereich des Art. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes fällt, und zweitens als Berufsvertretung der Architektenschaft in Nordrhein-Westfalen, zu der 29.000 Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gehören. Ich werde mich hier insbesondere zu bauordnungsrechtlichen Fragen äußern.

Zum ersten Aspekt, den ich genannt habe, kann ich mich sehr kurz fassen. Wir stimmen den Regelungen in Art. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes uneingeschränkt zu. Die vorgesehenen Regelungen und Verpflichtungen können von uns unproblematisch in unser Verwaltungshandeln umgesetzt werden. Die baulichen Anforderungen sind in unserem Neubau, den wir kürzlich beziehen konnten, bereits vollständig umgesetzt.

Ich komme zum zweiten Aspekt, den bauordnungsrechtlichen Fragen und insbesondere zu den Fragen, die mit der Änderung der Sonderbauverordnungen in diesem Gesetzentwurf verbunden sind. Art. 6 regelt die Änderung der Landesbauordnung, und zwar zunächst § 55, in dem die Barrierefreiheit von baulichen Anlagen geregelt wird. Wir begrüßen die Änderungen und die vorgeschlagenen Formulierungen ausdrücklich. Sie verbessern die Situation bei der Aufgabe, Barrierefreiheit im Bauwesen umzusetzen. Es ist unseres Erachtens gelungen, mit wesentlich klareren und kürzeren Formulierungen eine wirklich bessere Regelung zu schaffen. Dies fängt bei der Überschrift dieses Paragraphen an, geht über die Formulierung der grundsätzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit, die Formulierungen des Geltungsbereiches und endet bei der Harmonisierung mit den geltenden Normvorschriften, hier: was die Länge der Zwischenpodeste bei Rampen angeht.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass die sehr weit gehenden Formulierungen des Geltungsbereiches in ihrer allgemeinen Form eine Regelung für den Gebäudebestand notwendig machen. Wir stellen in der Praxis immer wieder fest, dass es die örtlichen Gegebenheiten und die technischen Umstände sehr oft nicht ermöglichen, sämtliche Forderungen des barrierefreien Bauens umzusetzen. Deshalb regen wir an, eine Regelung vorzusehen, die Ausnahmen zulässt, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann. Diese Formulierung geht auf die sinngemäße Formulierung im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes bei der Änderung des Gaststättengesetzes zurück.

Der zweite Punkt bezüglich der Landesbauordnung ist die Änderung des § 68 über das vereinfachte Genehmigungsverfahren. Hier geben wir zu bedenken, dass die vorge-

schlagene Änderung im Widerspruch zum Prozess der Verwaltungsvereinfachung steht, der mit der Novellierung der Landesbauordnung 1996 und 2000 eingeleitet worden ist. Wir halten es für nicht sachgemäß, die Überprüfung der Barrierefreiheit in die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden zu stellen, nachdem durch die Novellierung der Bauordnung die weitgehende Prüfung in technischen Dingen entfallen und die Verantwortung insbesondere auf die Entwurfsverfasser, also die Architekten und Ingenieure, übertragen worden ist. Wir sind der Meinung, auch die Regelungen in § 55 sollten im Verantwortungsbereich des Bauherrn und der Entwurfsverfasser bleiben.

Man könnte sich allerdings vorstellen, dass man dem Anliegen, die Barrierefreiheit besser durchzusetzen, gerecht wird, indem man eine ähnliche Regelung wie beim Brandschutz von Gebäuden mit geringerer Höhe vorsieht. Dort ist in § 68 Abs. 6 vorgesehen, dass eine Erklärung durch den Entwurfsverfasser abgegeben wird, dass die Anforderungen des Brandschutzes eingehalten werden. Eine solche Erklärung könnte ich mir auch bezüglich der Einhaltung der Regelungen des § 55 vorstellen.

Schließlich ist im Zusammenhang mit den baulichen Fragen die Änderung der Sonderbauvorschriften in Art. 8 anzusprechen. Das betrifft einmal die Hochhausverordnung, dann die Garagenverordnung und schließlich die Verkaufsstättenverordnung. Ich kann insgesamt nur feststellen, dass die vorgeschlagenen Änderungen den Belangen behinderter Menschen leider nicht gerecht werden können. Es handelt sich bei den vorgeschlagenen Formulierungen nur um vermeintliche Verbesserungen für behinderte Menschen. Es wundert auch nicht, dass diese Formulierungen im Gesetzentwurf nicht ins Schwarze treffen bzw. keinen Sinn machen, denn nach unseren Informationen sind sie nicht mit dem Fachreferat des zuständigen Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport abgestimmt worden. Insofern erklären sich die Widersprüche, die hier auftreten. Ich will das an zwei Beispielen belegen:

So soll gemäß Art. 8 Ziffer 3 - da geht es um die Änderung der Hochhausverordnung - in § 10, in dem es um Aufzüge in Hochhäusern geht, unter Abs. 7 bezüglich der Feuerwehraufzüge folgende Ergänzung aufgenommen werden:

„Die Hinweisschilder sind so kontrastreich zu gestalten, dass sie auch von sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden können.“

Jetzt muss man einmal in die Materie einsteigen, was leider wirklich Detailarbeit ist. Die Regelung in der geltenden Verordnung lautet:

„Im Eingangsgeschoss sind Hinweisschilder anzubringen, die das sofortige Auffinden des Feuerwehraufzuges erleichtern.“

Diese Hinweisschilder sind dafür gedacht, dass die Feuerwehr, wenn sie in das Eingangsgeschoss hineingeht, den Feuerwehraufzug schnell findet. Es macht also überhaupt keinen Sinn, diese Hinweisschilder für sehbehinderte Menschen besonders zu gestalten. An diesem Widerspruch können Sie sehen, dass diese Änderung der Hochhausverordnung völlig unausgereift ist.

Das Gleiche gilt für die Änderung der Garagenverordnung. Da heißt es in § 13 „Retungswege“, dass der zweite Rettungsweg auch über eine Rampe führen darf. Der Gesetzentwurf sieht jetzt in einer ganz einfachen und übersichtlichen Änderung vor, die Wörter „darf auch“ durch das Wort „muss“ zu ersetzen. Das würde bedeuten, dass die-

se Rampe immer den zweiten Rettungsweg darstellen muss. Das macht nun wiederum keinen Sinn, weil der eigentliche Sinn dieser Regelung in der Garagenverordnung überhaupt nicht erfasst worden ist. Die Rampe, um die es hier geht, ist nämlich eine Fahrrampe, über die man mit dem Fahrzeug fährt. Sie hat eine Steigung von bis zu 15 Prozent, ist also in keiner Weise für einen Rollstuhlfahrer geeignet. Wenn man eine solche Rampe mit nur 6%iger Steigung bauen würde, sodass sie für einen Rollstuhlfahrer geeignet wäre, dann würde sie pro Geschoss ungefähr 62 Meter Länge einschließlich der Zwischenpodeste benötigen. Daran können Sie die Widersinnigkeit der gesamten Formulierungen erkennen.

Ich möchte für die Änderungen dieser Verordnungen keinen eigenen Vorschlag machen, sondern nur anregen, diese Dinge nochmals mit dem Fachministerium eingehend zu erörtern, damit im Gesetz Regelungen getroffen werden, die behinderten Menschen wirklich weiterhelfen. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Hartmut Reinberg-Schüller (Verkehrsverband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V., Köln):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Der VDV hat eine Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf eingereicht. Ich möchte jetzt nur auf einen Punkt kurz eingehen.

Unsere Stellungnahme befasst sich mit den Regelungen in § 4 zur Barrierefreiheit und dort insbesondere mit dem zweiten Halbsatz des zweiten Satzes, der da lautet: „hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.“ Diese Formulierung geht unserer Meinung nach weit über den § 145 SGB IX hinaus, in dem ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass Krankenfahrstühle zu befördern sind, „soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt.“ Das bedeutet, dass der Bundesgesetzgeber die Beförderung von den Verkehrsunternehmen nur insofern verlangt, als dies auch tatsächlich möglich ist. Wir sind daher der Ansicht, dass im Landesgesetz keine Erwartungen geweckt werden dürfen, die in der Praxis nicht eingehalten werden können.

Die Verkehrsunternehmen sind aufgrund von Fahrzeugabmessungen - das betrifft sowohl die Breite des Fahrzeugs als auch die Größe der Sondernutzungsfläche - teilweise gar nicht oder nur bedingt in der Lage, Fahrzeuge, die eine Gesamtlänge von 1,30 Meter und eine Breite von 80 Zentimeter sowie ein Gewicht von 250 Kilogramm überschreiten, zu befördern. Das sind beispielsweise Elektromobile oder Seniorenfahrstühle, die einen großen Wendekreis haben. Aufgrund des Zugangs quer zur Fahrtrichtung ist ein Rangieren im Fahrzeug notwendig, weil eine sichere Beförderung nur gewährleistet werden kann, wenn man längs zur Fahrtrichtung aufgestellt ist. Von daher ist bei bestimmten Sonderanfertigungen von Fahrstühlen - die in diesem Raum benutzten Modelle stellen keine Probleme dar - die Beförderung nicht möglich. Wir schlagen deshalb vor, den vorigen Halbsatz, der da lautete: „soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist“, wieder aufzunehmen oder den jetzt dort stehenden Halbsatz komplett zu streichen. - Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

**Stellv. Vorsitzende Ursula Monheim:** Vielen Dank, Herr Reinberg-Schüller.

Wir sind jetzt am Ende des zweiten Blockes. Dank der Disziplin aller, die hier vorgetragen und sich doch an den sehr knapp bemessenen Zeitrahmen gehalten haben, liegen wir heute sehr gut in der Zeit.

Ich möchte jetzt den Kolleginnen und Kollegen noch einmal Gelegenheit geben, zu den eben vorgetragenen Statements oder auch zu den schriftlich vorliegenden Stellungnahmen Nachfragen zu stellen. - Ein Blick nach rechts und links zeigt, dass alles in einer solchen Klarheit dargestellt worden ist, dass für Nachfragen keine Notwendigkeit mehr gesehen wird. Wir haben ja nicht nur die schriftlichen Stellungnahmen, wir werden von dieser Anhörung auch ein Wortprotokoll erstellen. Es gilt dann, beides auszuwerten und danach möglicherweise noch einmal mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

So sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich danke allen Expertinnen und Experten, dass sie uns heute zur Verfügung gestanden und ihre Statements abgegeben haben, und ganz ausdrücklich auch noch einmal für die Zusendung der schriftlichen Stellungnahmen. Wir sagen Ihnen zu, dass Sie ohne Aufforderung von der heutigen Veranstaltung ein Wortprotokoll zu Ihrer weiteren Verwendung und für die weitere Begleitung des Gesetzes erhalten werden.

Ich möchte ausdrücklich noch einmal Frau Seyring für den Einsatz des Real-Time-Reporters danken. Es ist schon faszinierend, wie Sie Schritt halten, sei es nun mit dem gesprochenen oder dem gedolmetschten Wort. Es war mit Sicherheit eine große Erleichterung.

(Beifall)

Danken möchte ich auch Frau Knühmann-Stengel und Herrn Meinhold für die Dolmetscherleistung während der Veranstaltung.

(Beifall)

Mir bleibt nun noch, Ihnen allen eine gute Heimfahrt und vor allen Dingen einen sonnigen und erholsamen Sommerurlaub zu wünschen. Herzlichen Dank! Alles Gute! Kommen Sie gut heim!

(Beifall)

gez. Ursula Monheim

Stellv. Vorsitzende

Roe/20.08.2003/28.08.2003

500